

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZL.: GR-165-2022

Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 12.12.2022 im großen Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock

Beginn der Sitzung: 17:59 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Johann Gansterer

Stadtrat Leopold Berger, DSA

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadträtin Christine Vorauer

Stadtrat Kurt Ebruster

Stadträtin Andrea Kahofer (nimmt ab 18.21 Uhr teil)

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderätin Dr. Asita Aschraf Yazdi

Gemeinderätin Marion Baumgartner

Gemeinderat Franz Michael Bele

Gemeinderätin Hildegard Berger

Gemeinderätin Regina Hauer

Gemeinderat Ing. Oliver Huber

Gemeinderat DI Roland Müller

Gemeinderat Rudolf Pisek
Gemeinderat Thomas Rack
Gemeinderat Peter Stix
Gemeinderat Erduvan Süs
Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda
Gemeinderätin Lena Bilonoha
Gemeinderätin Zeynep Düzce
Gemeinderat Johann Handler
Gemeinderätin Nina Katzgraber
Gemeinderat Ibrahim Koc
Gemeinderätin Gerlinde Metzger
Gemeinderat Christian Moser
Gemeinderat Andreas Reither
Gemeinderat Wilhelm Haberbichler
Gemeinderat Markus Lorenz, MA
Gemeinderätin Regina Stoll, BA

Fachberater:

Gregor Bartl (Wirtschaftshofleiter)
Thomas Fuhs (Betriebsleiter EHZ)
DI Christian Humhal, BSc (AbtLtr Bauwesen)
Marion Sperl (AbtLtr Bildung)
Silke Thaller (Abt. Finanzwesen)

Abwesend:

Gemeinderat Mahir Genc (entschuldigt)
Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA MA (entschuldigt)
Gemeinderat Manuel Kolanowitsch (entschuldigt)
Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger (entschuldigt)
Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd (entschuldigt)

Gemeinderätin Michaela Kaplan (entschuldigt)

Schriftführer: Stadtdirektor Mag. Christof Holzer
Mag. Babette Eisenkölnl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderätin Hildegard Berger (VP-Fraktion), Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderätin Gerlinde Metzger (SPÖ-Fraktion) und Gemeinderat Markus Lorenz, MA (FPÖ-Fraktion) als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass 1 Dringlichkeitsantrag eingelangt ist:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderätin Regina Stoll, BA betreffend Prüfungsausschüsse vom 30.11. und 02.12.2022

Berichterstatter: Gemeinderätin Regina Stoll, BA

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss befasste sich in zwei Sitzungen am 30.11.22 und 02.12.22 mit den Themen: Ausschreibungen, Gemdat, Zeiterfassung, Bedeckung und Va 2023.

Der Bürgermeister setzt (gemäß § 45 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung die TO des GR nach Anhörung des Stadtrates fest. STR-Sitzung fand am 05.12.22 statt, fünf Tage davor wird zur STR-Sitzung eingeladen, das war der 30.11.22.

Der PA tagte am 30.11.22 und am 02.12.22 und wurde nicht mehr auf die TO des GR gesetzt, weshalb hiermit ein DR-Antrag gestellt wird, um dennoch die PA-Ergebnisse dem GR zeitnah in der Sitzung am 12.12.2022 zur Kenntnis bringen zu können.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Berichte des Prüfungsausschusses vom 30.11.22 und 02.12.22 auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufzunehmen, um diese zur Kenntnis zu bringen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 7.1 auf die Tagesordnung.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**
- 3 Angelobung von Gemeinderat Rudolf Pisek (VP), Gemeinderätin Dr. Asita Aschraf Yazdi (VP) und Gemeinderätin Lena Bilonoha (GRÜNE)
- 4 Durchführung von Ergänzungswahlen
- 5 Anträge der Gemeinderatsausschüsse**
- 5.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT**
Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix
- 5.1.1 Voranschlag 2023 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristiger Finanzplan 2023-2027 der Stadtgemeinde Neunkirchen
- 5.1.2 Antragstellungen KIP 2020 & Zuführung Steinthaldeponie
- 5.1.3 Festlegung Leihgebühren für Veranstaltungsinfrastruktur
- 5.1.4 Altun Makbule - Erlass der Wasserbezugsgebühr aufgrund eines Rohrgebrechens
- 5.1.5 Diverse Unterstützungsleistungen der Stadtgemeinde Neunkirchen 2022
- 5.1.6 Subvention Maschinengemeinschaft Peisching 2022
- 5.1.7 Subvention Maschinengemeinschaft Mollram 2022
- 5.1.8 Evangelische Pfarrgemeinde - Ansuchen um Subvention 2022
- 5.1.9 Subvention Tierschutzverein Schwarzatal
- 5.1.10 Subventionsansuchen 1. Neunkirchner Musikverein
- 5.1.11 Frauenhaus Subvention
- 5.1.12 DIE MÖWE Subvention
- 5.1.13 Pensionisten- und Seniorenverbände Subvention
- 5.1.14 Subventionsansuchen ESV ASKÖ Siedler Buam Neunkirchen
- 5.1.15 Subventionsansuchen SG Pottschach-Eisbären Neunkirchen
- 5.1.16 Subventionsansuchen SK FWT-Composites Neunkirchen
- 5.1.17 Subventionsansuchen SK FWT-Composites Neunkirchen, Spitzensport
- 5.1.18 Subventionsansuchen Muddy Team Bikers - Spitzensport

- 5.1.19 Subventionsansuchen ÖTB Turnverein Neunkirchen 1863
- 5.1.20 Subventionsansuchen Black Valley Bowhunters-Club
- 5.1.21 Subventionsansuchen SC Eurotor Neunkirchen
- 5.1.22 Subventionsansuchen Rad Club - Durstige Speiche
- 5.1.23 Subventionsansuchen ÖTK Neunkirchen
- 5.1.24 Subventionsansuchen SVÖ Neunkirchen
- 5.1.25 Subventionsansuchen TC Sparkasse Neunkirchen
- 5.1.26 Subventionsansuchen Sport Union Mollram
- 5.1.27 Subventionsansuchen Naturfreunde Neunkirchen
- 5.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT**
Berichterstatter: Stadtrat Franz Michael Bele
- 5.2.1 Richtlinie zum Härtefonds der Bezirkshauptstadt Neunkirchen, Verlängerung 2023
- 5.3 Glasfaserausbau: Kooperationsvertrag mit A1
- 5.3.1 Umstellung der Antiviren-Software für die Stadtgemeinde
- 5.3.2 Ankauf eines zusätzlichen Back-up-Servers
- 5.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG & FAMILIEN**
Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA
- 5.4.1 NÖ Hilfswerk; Anteilige Förderung der Stadtgemeinde Neunkirchen für den Schülertreff im Schuljahr 2022/23
- 5.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT & ENERGIE**
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 5.5.1 Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen
- 5.5.2 Abänderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Neunkirchen
- 5.5.3 Baulandmobilisierungsvertrag mit den Eigentümern des Grundstücks Parz. Nr. 1145, KG. Neunkirchen
- 5.5.4 Baulandmobilisierungsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks Parz. Nr. 291/11, KG. Peisching
- 5.5.5 Städtebaulicher Vertrag mit dem "Niederösterreichischen Friedenswerk"

- 5.5.6 Übernahme und Entlassung aus dem öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, KG. Neunkirchen (Blätterstraße)
- 5.5.7 Übernahme in das öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, KG. Neunkirchen (Koschatgasse)
- 5.5.8 Verkauf eines Trennstücks der Parz. 427/6, KG. Neunkirchen - Stadtgemeinde Neunkirchen (priv. - Hr. Schneider / Koschatgasse)
- 5.5.9 Verpachtung eines Teilstücks der Sandgasse, KG. Neunkirchen an Herrn Ion Wunsch
- 5.5.10 2. Nachtrag zum Pachtvertrag mit Herrn Gerhard Pretul
- 5.5.11 Verlegung der Katastralgemeindegrenze zwischen der KG. 23321 Neunkirchen und der KG. 23326 Peisching
- 5.5.12 Zuschussvereinbarung mit der VOR GmbH betreffend des CityAST Neunkirchen
- 5.5.13 Ankauf eines VOR-Schnuppertickets
- 5.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR**
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz
- 5.6.1 Ankauf des Softwareprodukt "Waterloo" der Fa. Symvaro für das städt. Wasserwerk
- 5.6.2 Sanierung des Roseggerplatzes inkl. Mittelverwendung KIP
- 5.6.3 Umbau des ehemaligen Hochbehälters Mollram in einen Löschwasserbehälter - Auskleidung der Kammern
- 5.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT & INTEGRATION**
Berichterstatter: Stadträtin Andrea Kahofer
- 5.7.1 Anpassung der Richtlinie des Heizkostenzuschusses
- 5.8 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN**
Berichterstatter: Stadtrat Kurt Ebruster
- 5.8.1 Ankauf eines Baumhauses für den Spielplatz Mollram
- 5.8.2 Neuerrichtung des Brunnens am städtischen Friedhof in Neunkirchen
- 6 BGM-AGENDEN**
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 6.1 Begräbnis von Bürgermeister a.D. Felix Rigler
- 6.2 Neuerrichtung des Spielplatzes im Stadtpark von Neunkirchen
- 6.3 Unterführung Raglitzerstraße, Übereinkommen zwischen Land Niederösterreich, Stadtgemeinde Neunkirchen und ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
- 6.4 Grundsatzbeschluss Unterführung Flatzerstraße

7 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

- 7.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderätin Regina Stoll, BA betreffend Prüfungsausschüsse vom 30.11. und 02.12.2022
Berichterstatte: Gemeinderätin Regina Stoll, BA

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 30 von 37 Mitglieder des Gemeinderates anwesend. Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA MA, Gemeinderat Mahir Genc, Gemeinderat Manuel Kolanowitsch, Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger, Gemeinderätin Michaela Kaplan und Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd sind entschuldigt. Stadträtin BRin Andrea Kahofer nimmt erst ab 18.21 Uhr an der Sitzung teil.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 26.09.2022 vom Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zum Protokoll sind nicht erfolgt.

Nach ausdrücklicher Befragung durch den Vorsitzenden wird das Protokoll der Sitzung vom 26.09.2022 genehmigt.

3 Angelobung von Gemeinderat Rudolf Pisek (VP), Gemeinderätin Dr. Asita Aschraf Yazdi (VP) und Gemeinderätin Lena Bilonoha (GRÜNE)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende schreitet nun zur Angelobung der neu in den Gemeinderat einberufenen Ersatzmitglieder

- Gemeinderat Rudolf Pisek (VP)
- Gemeinderätin Dr. Asita Aschraf Yazdi (VP) und
- Gemeinderätin Lena Bilonoha (GRÜNE).

Der Vorsitzende verliest gemäß § 97 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idgF folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Neunkirchen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Gemeinderat Rudolf Pisek (VP), Gemeinderätin Dr. Asita Aschraf Yazdi (VP) und Gemeinderätin Lena Bilonoha (GRÜNE) leisten hierauf mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis.

Antrag:

Die Angelobung der in den Gemeinderat neu einberufenen Ersatzmitglieder wird schriftlich festgehalten. Eine Kopie der Niederschrift wird dem Protokoll angeschlossen.

Durchführung der Angelobung.

4 Durchführung von Ergänzungswahlen

Sachverhalt:

Durch den Mandatsverzicht von Stadträtin a.D. Barbara Kunesch (VP), Gemeinderat a.D. Ing. Mario LUKAS und Gemeinderätin a.D. Mag. Birgit Haidenwolf, sowie der Rücklegung der Mitgliedschaft im GRA Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT und GRA Soziales, Gesundheit & Integration durch Stadtrat Leopold Berger, DSA, der Rücklegung der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und im GRA Finanzen & Wirtschaft durch Gemeinderat Manuel Kolanowitsch und der Rücklegung der Mitgliedschaft in der Volksschulgemeinde Neunkirchen, der Mittelschulgemeinde Neunkirchen und der Sonderschulgemeinde Neunkirchen durch Gemeinderätin Zeynep Düzce wurden in folgenden Gemeinderats- und Schulgemeinendausschüssen Plätze frei:

- 1x Stadtrat (VP)
- 2x Prüfungsausschuss (1x VP, 1x GRÜNE)
- 1x GRA Finanzen & Wirtschaft (GRÜNE)
- 1x GRA Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT (VP)
- 1x GRA Bildung & Familien (VP)
- 1x GRA Stadtentwicklung, Umwelt & Energie (VP)
- 1x GRA Infrastruktur (VP)
- 2x GRA Soziales, Gesundheit & Integration (1x VP, 1x GRÜNE)
- 2x GRA öffentliche Einrichtungen (1x VP, 1x GRÜNE)
- 2x Volksschulgemeinde Neunkirchen (1x VP, 1x GRÜNE)
- 1x Mittelschulgemeinde Neunkirchen (GRÜNE)
- 1x Sonderschulgemeinde Neunkirchen (GRÜNE)
- 1x Musikschulverband Neunkirchen und Umgebung (VP)

Diese Plätze stehen der VP- bzw. der GRÜNE-Fraktion zu.

Die VP- und die GRÜNE-Fraktion hat ordnungsgemäß ihren Wahlvorschlag bei der Stadtgemeinde eingebracht.

Die Ergänzungswahlen sind mittels Stimmzettel durchzuführen und eine separate Niederschrift zu erstellen, welche dem Protokoll der Gemeinderatssitzung angeschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Durchführung der Ergänzungswahlen in die angeführten Ausschüsse beschließen.

Durchführung der Ergänzungswahlen mittels Stimmzettel.

Stadträtin BRin Andrea Kahofer nimmt ab 18.21 Uhr an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

5 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

5.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT

5.1.1 Voranschlag 2023 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristiger Finanzplan 2023-2027 der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

In Entsprechung des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde vom Bürgermeister ein Entwurf des Voranschlages 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes erstellt und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Dieser Entwurf weist im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis in Höhe von € 521.900,00 aus.

Weiteres hat der Gemeinderat gemäß § 72a NÖ Gemeindeordnung 1973 einen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 – 2027 aufzustellen und gemäß § 73 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 gemeinsam mit dem Voranschlag zu beschließen.

Weiters mit dem Voranschlag zu beschließen ist der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung und der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind.

Antrag:

Es wird beschlossen:

- Der beiliegende Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 73 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ohne Abänderungen genehmigt.
- Gemäß § 73 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der beiliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 genehmigt.
- Gemäß § 73 Abs.3 lit. a) der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Nachweis der Investitionstätigkeit (Investitionsnachweis) des Voranschlagentwurfes genehmigt
- Gemäß § 73 Abs.3 lit. c) der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen mit € 656.000,00 festgelegt.
- Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2023 bis 2027 ist der Aufsichtsbehörde samt den erforderlichen Sitzungsunterlagen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Vizebürgermeister Johann Gansterer, Gemeinderat Wilhelm Haberbichler, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Stadträtin BRin Andrea Kahofer.

Die geladenen Fachberater verlassen um 18.45 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.2 Antragstellungen KIP 2020 & Zuführung Steinthaldeponie

Sachverhalt:

Um die der Stadtgemeinde Neunkirchen noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Kommunalen Investitionsgesetz 2020 optimal und zur Gänze auszunützen, sollen unter anderem insbesondere die Projekte „Generalsanierung Brücke EHZ“, „Generalsanierung Brücke Wiener Straße“ sowie „Neuerrichtung WC-Anlage Friedhof“ noch bis Ende des Jahres 2022 bei der Förderstelle eingereicht werden.

Der Verkaufserlös Steinthaldeponie wurde bereits im Jahr 2021 für die Projekte „Neuerrichtung WC-Anlage Friedhof“, „Neugestaltung Minoritenplatz“ sowie „Generalsanierung Brücke EHZ“ als Bedeckung herangezogen. Durch die nunmehrige Einreichung gem. 1. Absatz im Rahmen der KIP2020-Förderung soll der somit aus dem Verkaufserlös Steinthal-Deponie verbleibende Betrag als Verwahrgeld zugeführt werden sowie ein eigener Zahlweg samt Zahlungsmittelkonto eröffnet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Einreichung der oben angeführten Projekte im Rahmen des KIP 2020 sowie die Zuführung des verbleibenden Betrages aus dem Verkaufserlös Steinthal-Deponie wird beschlossen und genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.3 Festlegung Leihgebühren für Veranstaltungsinfrastruktur

Sachverhalt:

Auf Grund des Anstieges der Anfragen hinsichtlich Entlehnung von Veranstaltungsinfrastruktur (Zelte, Schirme, Absperrgitter usw.) sollen Entlehngebühren festgelegt werden.

Nachstehende Leihgebühren sollen ab 01.01.2023 gelten und wären von Gemeinderat zu beschließen:

Zelt 3*3m	€	70,00
Zelt 6*3m	€	80,00
Heurigentische 2,2*0,70 m	€	4,00
Heurigenbänke 2,2*0,25 m	€	2,00
Stehische	€	7,00
Plastiksessel	€	0,50
Sonnenschirme inkl. Ständer	€	3,00
Marktschirme inkl. Ständer	€	7,00
Bauzaun 3,5*2 m	€	5,00
Bauzaun Gewichte	€	1,00
Absperrgitter 1,2*2,5 m	€	5,00
Mülltonnen (blau) 240 l inkl. einmaliger Entleerung	€	19,20

Baustellen Verkehrszeichen Tafel	€	1,00
Baustellen Verkehrszeichen Steher	€	1,00
Baustellen Verkehrszeichen Backen	€	1,00
Hütte 3*2,2 m (Auf- & Abbau durch WH)	€	50,00
Hütte 2*2 m (Auf- & Abbau durch WH)	€	50,00

Die Preise beziehen sich auf die reine Leihgebühr.

Zusätzliche Leistungen wie Auf- & Abbau, sowie Anlieferung werden gesondert verrechnet.

Anlieferungskosten innerhalb der Stadtgemeinde Neunkirchen: pauschal € 40,-.Auf- & Abbau inkl.

Anlieferung innerhalb der Stadtgemeinde: € 50,- (Dauer max. 1 Stunde) für jede weitere Stunde wird pro Mitarbeiter € 40,- verrechnet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die nachstehenden Leihgebühren werden ab 01.01.2023 eingehoben:

Zelt 3*3m	€	70,00
Zelt 6*3m	€	80,00
Heurigentische 2,2*0,70 m	€	4,00
Heurigenbänke 2,2*0,25 m	€	2,00
Stehische	€	7,00
Plastiksessel	€	0,50
Sonnenschirme inkl. Ständer	€	3,00
Marktschirme inkl. Ständer	€	7,00
Bauzaun 3,5*2 m	€	5,00
Bauzaun Gewichte	€	1,00
Absperrgitter 1,2*2,5 m	€	5,00
Mülltonnen (blau) 240 l inkl. einmaliger Entleerung	€	19,20
Baustellen Verkehrszeichen Tafel	€	1,00
Baustellen Verkehrszeichen Steher	€	1,00
Baustellen Verkehrszeichen Backen	€	1,00
Hütte 3*2,2 m (Auf- & Abbau durch WH)	€	50,00
Hütte 2*2 m (Auf- & Abbau durch WH)	€	50,00

Die Preise beziehen sich auf die reine Leihgebühr.

Zusätzliche Leistungen wie Auf- & Abbau, sowie Anlieferung werden gesondert verrechnet.

Anlieferungskosten innerhalb der Stadtgemeinde Neunkirchen: pauschal € 40,-.Auf- & Abbau inkl.

Anlieferung innerhalb der Stadtgemeinde: € 50,- (Dauer max. 1 Stunde) für jede weitere Stunde wird pro Mitarbeiter € 40,- verrechnet.

Gemeinderätin Regina Stoll, BA verlässt um 18.48 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.4 Altun Makbule - Erlass der Wasserbezugsgebühr aufgrund eines Rohrgebrenchens

Sachverhalt:

Frau Makbule Altun, 2620 Neunkirchen, Neufeldtgasse 9, ersucht auf Grund eines Rohrbruchs auf der Liegenschaft in 2620 Neunkirchen, Neufeldtgasse 9, um Ermäßigung der Wasserbezugsgebühr für den Abrechnungszeitraum 2021/2022.

Der Schaden wurde behoben, Bericht und Zählerableseprotokoll, sowie das Schreiben der Versicherung liegen vor.

Laut der ab am 25.11.2013 gültigen Richtlinien kann folgender Betrag erlassen werden:

Bei Einfamilienhäusern bzw. Mehrfamilienhäusern (Wohnhausanlagen, Reihenshausanlagen) werden 50% Erlass der Kosten des festgestellten Wassermehrverbrauches gewährt.

Berechnung:

Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre:

$111\text{m}^3 / 3 \text{ Jahre} = 37\text{m}^3$ Durchschnittsverbrauch

Wassermehrverbrauch

$6.454\text{m}^3 - 37\text{m}^3 = 6.417\text{m}^3 \times € 1,58$ (inkl. 10%) = € 10.138,86 Wassermehrverbrauch

Berechnung Erlass:

€ 10.138,86 abzüglich Akontozahlung € 265,48, abzüglich Zahlung Versicherung € 1.000,00 = € 8.873,38 davon **50% Erlass = € 4.436,69** (inkl. 10%)

Antrag:

Frau Makbule Altun, 2620 Neunkirchen, Neufeldtgasse 9, werden auf Grund einen Rohrbruchs auf der vorgenannten Liegenschaft, 50% des Wassermehrverbrauches erlassen, dies sind insgesamt € 4.436,69 (inkl.10%).

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.5 Diverse Unterstützungsleistungen der Stadtgemeinde Neunkirchen 2022

Sachverhalt: Nachstehende Unterstützungsleistungen wurden durch die Stadtgemeinde Neunkirchen im Jahr 2022 ohne Verrechnung getätigt bzw. wurden die Kosten übernommen:

Unterstützungsleistungen Stadtgemeinde Neunkirchen 2022			Gesamt	€ 5.142,31
Kulturverein	Veranstaltung Still, Still, Still	7 Wochen - Plakatierung 17.10.-30.11.	3 Wochen	€ 46,96
			4 Wochen	€ 58,69
FF Neunkirchen	Besuch Freibad NK	254 Eintritte		€ 1.055,70
Stadtfest	Pfadfindergruppe NK	Standgebühr	€ 200,00	€ 291,34
		Anteilige Kosten f. WC Wagen	€ 91,34	
	Lions Club	Standgebühr	€ 200,00	€ 291,34
		Anteilige Kosten f. WC Wagen	€ 91,34	

Ausstellung Menschenbilder	Fotograf Morgenbesser	2 Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt 3 Std á 34 Euro	€ 204,00
Zelte Padel Tennis Anlage		Verleihung von 4 mal 6x3 Zelt 1 mal 3x3 Zelt 4-6 Stk. Stehtische 4 Stk. Veranstaltungstonnen	€ 336,48
Gemeinde Natschbach		Verleihung 4 Zelte á 6*3m; 1 Zelt á 3*3m	€ 240,00
FF Peisching		2x 3+3m Zelt, 2x 6*3m 5 Mülltonnen, 10 Stehtische, 9 Stk. Absperrgitter, Verkehrszeichen lt. Plan	€ 360,60
Gemeinde Wartmannstetten		9x 6*3m , 1x 3*3m 4x Stehtische	€ 498,00
Advent im Stadtpark		4 Stellplätze á € 60,-	€ 240,00
Advent im Stadtpark	Pfadfinder	Standgebühr	€ 138,00
Musik Cafe Allegro	Perchtenlauf	Liefern & Abholung Veranstaltungsequipment sowie Reinigungsleistungen WiHof	€ 1.381,20

Antrag:

Gemeinderätin Regina Stoll, BA nimmt ab 18.50 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Die oben angeführten Leistungen werden nachträglich genehmigt. Die Bedeckung der Gesamtsumme von **€ 5.142,31** erfolgt über folgende Haushaltsstellen:

1/3810-7560 Kulturveranstaltungen:	€	3.149,53
1/1630-7540 Zuschüsse FF Neunkirchen:	€	1.055,70
1/1630-7541 Zuschüsse FF Peisching:	€	360,60
1/2691-7281 Kosten Sportveranstaltungen:	€	336,48
1/3810-7570 Zuwendungen an Heimat- und Kulturvereine:	€	240,00

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.6 Subvention Maschinengemeinschaft Peisching 2022

Sachverhalt:

Die Maschinengemeinschaft Peisching hatte im Jahr 2022 Ausgaben (Rechnung liegt vor) für eine Neuanschaffung eines Stallmiststreuer und ersucht daher um Subvention in der Höhe von **€ 1.000,00**.

Im Voranschlag 2022 sind in der Haushaltsstelle 1/7490-7680 € 2.000,00 für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzt und verfügbar.

Antrag:

Der Maschinengemeinschaft Peisching wird eine Subvention von **€ 1.000,00** gewährt.

Die Bedeckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1/7490-7680.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.7 Subvention Maschinengemeinschaft Mollram 2022

Sachverhalt:

Die Maschinengemeinschaft Mollram hatte im Jahr 2022 Ausgaben (Rechnungen liegen vor) für diverse Reparaturen und Neuanschaffungen und ersucht daher um Subvention in der Höhe von **€ 1.000,00**

Im Voranschlag 2022 sind in der Haushaltsstelle 1/7490-7680 € 2.000,00 für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzt und verfügbar.

Antrag:

Der Maschinengemeinschaft Mollram wird eine Subvention von **€ 1.000,00** gewährt.

Die Bedeckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1/7490-7680.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.8 Evangelische Pfarrgemeinde - Ansuchen um Subvention 2022

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.10.2022 ersucht die Evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 1.500,00 für eine dringend notwendige Pfarrhausrenovierung (siehe Beilagen).

Antrag:

Stadtrat Ing. Günther Kautz verlässt um 18.51 Uhr die Sitzung.

Es wird beschlossen:

Die evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen erhält für die Renovierung des Pfarrhauses für das Jahr 2022 eine Subvention in der Höhe von **€ 1.500,00**.

Die Bedeckung erfolgt über das Haushaltskonto 1/3900-7570.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.9 Subvention Tierschutzverein Schwarzatal

Sachverhalt:

Dem Tierschutzvereines Schwarzatal, Rechengasse 11, 2620 Ternitz soll, wie jedes Jahr, eine Subvention für das Jahr 2022 gewährt werden.

Im Voranschlag 2022 stehen auf dem Haushaltskonto 1/0600-726910 „Beitrag an Tierschutzverein“ € 1.200,00 zur Verfügung.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Tierschutzverein Schwarzatal, 2620 Ternitz erhält für das Jahr 2022 eine Subvention in der Höhe von **€ 1.200,00**.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Regina Stoll, BA und Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix.

Abänderungsantrag Gemeinderätin Regina Stoll, BA:

Die Subvention soll auf mindestens € 2.000,00 erhöht werden.

Abstimmung Abänderungsantrag:

Für: FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE, SPÖ

(mehrheitlich abgelehnt)

Abstimmung Hauptantrag:

(einstimmig beschlossen)

5.1.10 Subventionsansuchen 1. Neunkirchner Musikverein

Sachverhalt:

Der 1. Neunkirchner Musikverein ersucht mit Schreiben vom 18.07.2022 die Stadtgemeinde Neunkirchen um Gewährung einer Subvention bzw. Unterstützung für die Abdeckung der nicht abschätzbaren Betriebskosten im Jahr 2022.

Antrag:

Der 1. Neunkirchner Musikverein soll eine Subvention in Höhe von **€ 1.000,--** erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/3810-7570 „Zuwendungen an Heimat- und Kulturvereine“ Ansatz 2022: € 4.200,-- zu entnehmen.

Bisher ausgegeben	€	1.000,--
Bereits verplant	€	0,--
Verfügbarer Betrag	€	3.200,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.11 Frauenhaus Subvention

Sachverhalt:

Das autonome Frauenhaus hat mit Schreiben vom 4.07.2022 ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung in Form einer Subvention für das Jahr 2022 ersucht.

Die Begründung ist dem Schreiben zu entnehmen.

Im Jahr 2021 wurde dem Verein eine Subvention von € 1.000,00 gewährt.

Es soll ein Betrag von **€ 1.000,00** ausbezahlt werden.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571, ordentlicher Haushalt 2022.

Antrag:

Für das Jahr 2022 wird eine Subvention in der Höhe von **€ 1.000,00** zur Auszahlung gebracht.

Die erforderliche Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571, ordentlicher Haushalt 2022, gegeben.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.12 DIE MÖWE Subvention

Sachverhalt:

Das Kinderschutzzentrum DIE MÖWE Neunkirchen hat mit Schreiben vom 01.10.2022 um Subvention für Ihre Tätigkeiten in Neunkirchen angesucht.

DIE MÖWE unterstützt Kinder, Jugendliche und deren Familien, die Opfer sexueller, physischer und psychischer Gewalt wurden sowie bei schwerer Vernachlässigung oder hochstrittiger Scheidung.

DIE MÖWE gibt es bereits seit über 20 Jahren in Neunkirchen.

Zur Fortführung der Kinderschutzarbeit ist der Verein auf Förderungen und zu einem großen Teil auf Spenden angewiesen. Nur so kann die Unterstützung kostenlos zur Verfügung gestellt werden, die gewaltbetroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien brauchen.

Durch die Corona-Krise hat sich auch die Zahl der gewaltbetroffenen Kinder erhöht, da in den Monaten der Ausgangssperre die Zahl der Vorfälle innerfamiliärer Belastungen und Gewalt angestiegen sind.

Um den Standort in Neunkirchen weiterhin finanzieren zu können, ersucht der Verein um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von **€ 500,00**.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571, sonstige Subventionen.

Abänderungsantrag StR-Sitzung:

Erhöhung der Subvention auf € 800,00.

Antrag:

Das Kinderschutzzentrum DIE MÖWE Neunkirchen soll eine Subvention in der Höhe von **€ 800,00** erhalten.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571, sonstige Subventionen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.13 Pensionisten- und Seniorenverbände Subvention

Sachverhalt:

Nachstehende Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes Neunkirchen haben um Gewährung einer Subvention zur Betreuung älterer Mitbürger von Neunkirchen angesucht:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen (inkl. Mollram)

Im Vorjahr wurden folgende Subventionen vergeben:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€	275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€	110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen	€	275,00
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram (wurde zusammengelegt)	€	110,00

Für das Jahr 2022 sollen an Neunkirchner Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes folgende Subventionen zur Auszahlung gebracht werden:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€	275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€	110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen (inkl. Mollram)	€	275,00

Die Höhe der zu beschließenden Subventionen beträgt € 660,00.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7280, ordentlicher Haushalt 2022.

Antrag:

Für das Jahr 2022 werden an Neunkirchner Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes folgende Subventionen zur Auszahlung gebracht.

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€	275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€	110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen (inkl. Mollram)	€	275,00

Die erforderliche Bedeckung soll unter der Haushaltsstelle 1/4110-7280, ordentlicher Haushalt 2022, erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.14 Subventionsansuchen ESV ASKÖ Siedler Buam Neunkirchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.10.2022 ersucht der ESV ASKÖ Siedler Buam Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um eine Subvention für das 50-jährige Vereinsjubiläum lt. § 3 der Sportförderungsrichtlinien.

Antrag:

Der ESV ASKÖ Siedler Buam Neunkirchen erhält eine Subvention lt. §3 der Förderungsrichtlinien in Höhe von € 200,--. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.15 Subventionsansuchen SG Pottschach-Eisbären Neunkirchen

Sachverhalt:

Die Spielgemeinschaft Pottschach-Eisbären Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 1.11.2022 die Stadtgemeinde Neunkirchen lt. den Förderungsrichtlinien § 8 um Förderung für die überregionalen Meisterschaft für das Sportjahr 2021, und zwar für die Teilnahme an div. Meisterschaften in Mixed, Mannschaft und Einzelbewerben.

Antrag:

Die Spielgemeinschaft Pottschach-Eisbären Neunkirchen soll laut den Richtlinien § 8 eine Subvention von € 500,-- erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.16 Subventionsansuchen SK FWT-Composites Neunkirchen

Sachverhalt:

Der SK FWT Composites Neunkirchen ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 3.11.2022 um eine Subvention lt. § 6 der Sportförderungsrichtlinien für die Kosten der Anreise und fallweise auch für die Nächtigung und Verpflegung der Spielerinnen und Spieler da hierfür ausschließlich der Verein aufkommen muss, sodass eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen aufgrund der gestiegenen Preise und Spritkosten das Budget entlasten würde.

Antrag:

Der SK FWT Composites Neunkirchen soll laut den Richtlinien § 6 eine Subvention von **€ 400,--** für die Erhaltung des Spielbetriebes erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.17 Subventionsansuchen SK FWT-Composites Neunkirchen, Spitzensport

Sachverhalt:

Der SK FWT Composites Neunkirchen ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 13.9.2022 lt. den Förderungsrichtlinien §8 um Förderung für die überregionalen Meisterschaft für das Sportjahr 2021/22 und zwar für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft der Superliga (Damen und Herren), Bundesliga (Damen und Herren), Teilnahme am Weltpokal (Damen und Herren) in München, Teilnahme der Damenmannschaft an der Champions League.

Der SK FWZ Composites Neunkirchen nimmt sowohl mit den Damen als auch den Herren in der Superliga (höchste Spielklasse der Sportkegler in Österreich) teil und muss während der Meisterschaft (18 Runden) dabei beträchtliche Distanzen zurücklegen.

Darüber hinaus sind auch eine Damen- und eine Herrenmannschaft in der Bundesliga vertreten, deren Anreiseziele neben Wien und Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich, Steiermark und das Burgenland sind.

Antrag:

Der SK FWT Composites Neunkirchen soll laut den Richtlinien §8 eine Subvention von **€ 400,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2021: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant:	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.18 Subventionsansuchen Muddy Team Bikers - Spitzensport

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.10.2022 ersuchen die Muddy Team Bikers Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für den Spitzensport, Nachwuchsförderung und Investitionen lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

Antrag:

Die Muddy Team Bikers sollen laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von **€ 800,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.19 Subventionsansuchen ÖTB Turnverein Neunkirchen 1863

Sachverhalt:

Der ÖTB Turnverein Neunkirchen 1863 ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen lt. beiliegendem Ansuchen vom 3.10.2022 um Förderung des Nachwuchssportes.

Dass eine Förderung des Turnvereins im öffentlichen Interesse liegt, beweist neben der Zurverfügungstellung unserer Turnhalle, die zahlreichen Aktivitäten im Neunkirchner Gemeindeleben, die über die eigentliche Tätigkeit hinaus durchgeführt werden. Für das laufende Jahr seien die Veranstaltung des Kindermaskenballs, die Mitwirkung beim Neunkirchner Ferienspiel und die Durchführung des Kinderschwimmkurses genannt.

Antrag:

Der ÖTB Turnverein Neunkirchen 1863 würde laut den Sportförderungsrichtlinien §7 eine Subvention in Höhe € 500 erhalten. Tatsächlich soll der Verein für sein Engagement im ablaufenden Jahr eine Subvention in der Höhe von **€ 1.000,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.20 Subventionsansuchen Black Valley Bowhunters-Club

Sachverhalt:

Die Black Valley Bowhunters ersuchen die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 21.10.2022 um die Gewährung einer Subvention für den Ankauf von Schusszielen und Turnierpreise.

Antrag:

Der Black Valley Bowhunters-Club soll laut den Richtlinien §6 eine Subvention von **€ 100,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.21 Subventionsansuchen SC Eurotor Neunkirchen

Sachverhalt:

Der SC Eurotor Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 28.9.2022 um die Gewährung einer Subvention für die Jugendmannschaften und begründet dies unter anderem hiermit:

In der Saison 2022/2023 nehmen wir mit der Kampf- und Reservemannschaft sowie mit 6 Nachwuchsmannschaften am Spielbetrieb des NÖ Fußballverbandes teil. Die U17 Mannschaft nimmt am Landesligabewerb teil.

Insgesamt bietet der SC Eurotor Neunkirchen rund 90 Jugendlichen die Möglichkeit den Fußballsport zu betreiben.

Antrag:

Der SC Eurotor Neunkirchen soll laut §7 zur Förderung der Sportvereine/Sektionen eine Subvention in Höhe von **€ 500,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.22 Subventionsansuchen Rad Club - Durstige Speiche

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 1.10.2022 ersucht der RC Durstige Speiche die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention lt. §6 der Förderungsrichtlinien.

Begründet wird dies damit, dass der Verein für seine aktiven Mitglieder Gutscheine für Erst-Hilfe-Fahrradausstattung um € 400,-- angekauft hat.

Antrag:

Der RC Durstige Speiche soll eine Subvention lt.§6 der Förderungsrichtlinien in Höhe von **€ 350,--** erhalten. Der Subventionsbetrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.23 Subventionsansuchen ÖTK Neunkirchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2.10.2022 ersucht der ÖTK, Sektion Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention lt. Sportförderungsrichtlinien für die Durchführung von Skikursen, Alpinwanderungen, Jugendzeltlager, Vereinshütte als Basislager für Events und Feiern, Markierung und Wegerhaltung von Klettersteigen und alpiner Wege und Steige.

Begründet wird dies damit, dass 150 km Wanderwege in und um Neunkirchen betreut werden. Auch die Jugendarbeit ist dem Verein ein wichtiges Anliegen und bietet dieser auch zahlreiche Möglichkeiten für eine sinnvolle und gesunde Freizeitgestaltung.

Antrag:

Der ÖTK Neunkirchen soll laut den Sportförderungsrichtlinien § 6 eine Subvention von **€ 400,-** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.24 Subventionsansuchen SVÖ Neunkirchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.8.2022 ersucht der SVÖ Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für Investitionen in die Anlage, sowie für die Ausbildung der Hunde lt. §6 den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

Antrag:

Der SVÖ Neunkirchen soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von **€ 400,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.25 Subventionsansuchen TC Sparkasse Neunkirchen

Sachverhalt:

Der TC Sparkasse Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 22.11.2022 die Stadtgemeinde Neunkirchen um Subvention für die im Spieljahr 2022 sehr erfolgreiche Jugendarbeit.

Als Teil des NÖTV-Jugendleistungszentrums ist der Verein seit Jahren Teil einer sehr erfolgreichen landesweiten Jugendarbeit. Auch für die Jugendarbeit im Kreis Süd sind sie im „Team Jugend“ tätig.

Die Landesmeisterschaften indoor 2022 der Jugendlichen wurde zu Beginn des Jahres erfolgreich durchgeführt.

Antrag:

Der TC Sparkasse Neunkirchen soll lt. den Förderungsrichtlinien lt. § 7 eine Subvention in Höhe von **€ 500,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

Bisher ausgegeben	€	650,--
Bereits verplant	€	0,--
Verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.26 Subventionsansuchen Sport Union Mollram

Sachverhalt:

Die Sport Union Mollram ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit beiliegendem Schreiben vom 11.11.2022 um Gewährung einer Subvention für ihr 50jähriges Bestandsjubiläum lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen § 2.

Antrag:

Die Sport Union Mollram soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von **€ 200,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.27 Subventionsansuchen Naturfreunde Neunkirchen

Sachverhalt:

Die Naturfreunde Neunkirchen-Klettergruppe ersuchen mit Schreiben vom 7.11.2022 die Stadtgemeinde Neunkirchen um eine Subvention für das Jahr 2021, in dem der Verein beachtliche Erfolge erzielen konnten.

Unsere Nachwuchs-Wettkampfgruppe konnte nach der Corona bedingten Pause wieder das Training aufnehmen und auch an stattfindenden niederösterreichischen Bewerben teilnehmen. Um den Trainingsbetrieb, die Trainer, die Anfahrt zu den Bewerben, die Betreuung und Startgelder finanziell abdecken zu können, benötigen wir abseits der großartigen Unterstützung unserer Ortsgruppe, weitere Subventionen. Die Kosten hierfür betragen in etwa 10.000,-- Euro jährlich. Eine detaillierte Aufstellung liegt bei unserem Obmann auf und kann bei Bedarf eingesehen werden.

So hat unser Aushängeschild Stefan Scherz, der mit seinen Erfolgen immer wieder medial die Stadt Neunkirchen mit dem Sportklettern verknüpft, beim ersten Weltcup des Jahres in Innsbruck mit einem sensationellen 13. Platz die Saison beginnen können. Dies war der am besten besetzte Weltcup der Geschichte mit 130 Startern aus 41 Nationen. In Folge belegte er den 9. Platz in Villars/Schweiz und den 11. Platz in Chamonix/Frankreich, bis er in Edingburgh/Schottland den 4. Platz erklettern konnte und nur haarscharf am Podium vorbeischrämte. Beim letzten Bewerb in Laval/Frankreich, der im olympischen Modus stattgefunden hat. Konnte er den sensationellen 2. Platz belegen und seine Ambitionen, sich für die olympischen Spiele in Paris 2024 zu qualifizieren, untermauern. Schließlich wurde Stefan mit dem 12. Gesamtrang in der Weltcup-Gesamtwertung belohnt.

Antrag:

Die Naturfreunde Neunkirchen-Klettergruppe sollen laut den Richtlinien § 6 und § 7 eine Subvention in Höhe von **€ 1.000,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2022: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	650,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	14.350,--

Zu den gesamten Sportsubventionen gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT

5.2.1 Richtlinie zum Härtefonds der Bezirkshauptstadt Neunkirchen, Verlängerung 2023

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 18.01.2021 wurde vom Gemeinderat die Richtlinie zum Härtefonds der Bezirkshauptstadt Neunkirchen für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen.

Menschen in Not gilt es zu helfen. Es gibt ein großes Netz, das in Notlagen helfen kann und dennoch fallen einzelne Menschen durch dieses Netz. Unsere Stadt möchte für all diese Menschen eine weitere Masche knüpfen und bei Bedarf helfen.

Eine rasche und unbürokratische Hilfestellung ist erwünscht. Dies schließt aber eine ausreichende Prüfung nicht aus! Nach Antragstellung werden durch das Bürgerservice die Daten und Angaben geprüft. Bei Bedarf wird mit anderen Institutionen Rücksprache gehalten, um keine Doppelförderung zu riskieren bzw. Missbrauch zu verhindern.

Der Härtefonds der Bezirkshauptstadt soll vorerst um ein weiteres Jahr verlängert werden, also für das Jahr 2023. Die neue Richtlinie tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 9/0000+3688 „Spenden für wohltätige Zwecke“ und ist für das Kalenderjahr 2023 mit € 20.000,00 gedeckelt.

Beiliegende Richtlinie wäre vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Stadtrat Ing. Günther Kautz nimmt ab 19.00 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die beiliegende Richtlinie zum Härtefonds der Bezirkshauptstadt Neunkirchen (Verlängerung für das Jahr 2023) wird ohne Abänderung genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.3 Glasfaserausbau: Kooperationsvertrag mit A1

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen ist stets bestrebt sämtliche Bereiche der Stadt zukunftsfit zu machen.

Ein weiterer Schritt soll mit dem Glasfaserausbau innerhalb des Gemeindegebietes (Mollram, Peisching und Neunkirchen-Stadt) erfolgen.

Es wurden mit Vertretern der öGIG GmbH, von Magenta Telekom und auch mit Vertretern der A1 Telekom Austria AG Gespräche geführt.

Nach den diversesten Gesprächen hat sich die A1 Telekom Austria AG als bester Partner herauskristallisiert und möchte die Stadtgemeinde Neunkirchen mit diesem Partner den Glasfaserausbau realisieren.

Das A1 Glasfasernetz ist mit einer Länge von knapp 67.000 Kilometern das mit Abstand größte Glasfasernetz Österreichs - und es wächst auch in Neunkirchen. So wird A1 nun auch die Versorgung in der Stadtgemeinde Neunkirchen mit hochwertigem Breitband-Internet deutlich erweitern und bindet die Haushalte direkt an das größte Glasfaser-Netz Österreichs an. Voraussetzung ist eine Bestellquote von mehr als 40% in den einzelnen Baulosen.

Die Bewohner erhalten damit Zugang zum A1 Glasfasernetz und die Möglichkeit auf Datenübertragungen bis 1.000 Mbit/s, Smart Home Anwendungen und Kabelfernsehen von A1 in hochauflösender Qualität.

A1 verlegt die Glasfaser-Leerverrohrung bis zu den Grundstücksgrenzen und bei Wunsch auch bis in die Häuser. Alle weiteren Arbeiten müssen von den Haushalten selbst durchgeführt oder beauftragt werden.

Der große Vorteil mit der A1 Telekom Austria AG ist, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtgemeinde Neunkirchen ihren Internetanbieter auch in Zukunft ab der ersten Sekunde selbst auswählen können.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen schließt mit der A1 Austria Telekom AG einen Kooperationsvertrag.

Es wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern, Stadtgemeinde Neunkirchen und A1 Austria Telekom AG geben, damit Synergien geschaffen werden können. Die A1 Austria Telekom AG wird insbesondere mit dem Bauamt der Stadtgemeinde Neunkirchen eng zusammenarbeiten, damit die Straßenbauprojekte der Stadtgemeinde Neunkirchen gleich für möglicherweise notwendige Kabelverlegungsarbeiten genutzt werden.

Antrag:

Beiliegender Kooperationsvertrag mit der A1 Telekom betreffend Glasfaserausbau wird ohne Abänderung genehmigt und ordnungsgemäß unterfertigt.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.3.1 Umstellung der Antiviren-Software für die Stadtgemeinde

Sachverhalt:

Aufgrund eines dringenden Handlungsbedarfs (Gefahr in Verzug, Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes) musste die Antiviren-Software des Rathauses sowie deren Zweigstellen (Bücherei, Wirtschaftshof, etc.) vom bestehenden Kaspersky auf Eset umgestellt werden. Zusätzlich dringlich wurde die Anschaffung aufgrund der Situation zwischen Ukraine und Russland (Kaspersky ist ein russisches Programm) und der Empfehlung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Kaspersky nicht zu verwenden.

Die Kosten für die Lizenz beträgt sowohl bei Kaspersky wie auch bei Eset rund € 8.000,-- einmalig auf drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre wird über die Verlängerung ein erneuter Beschluss gefasst. Aufgrund der Dringlichkeit wurde der Ankauf (Server- und Client-Lizenz) gemäß §38 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung bereits getätigt und hiermit den zuständigen Gremien zur nachträglichen Beschlussfassung vorgelegt.

Es liegt ein Angebot der Firma Impit über die Höhe von € 6.724,80 für den Ankauf vor.

Es wird nachträglich der Ankauf der Eset Server- und Client-Lizenz beschlossen. Die Kosten von € 6.724,80 inkl. MwSt. werden von der Haushaltsstelle Ausbau der EDV-Anlage 1/0160-0421 (VA: € 20.000,--) getragen. Die Bedeckung ist unter dieser HHStelle nicht mehr gegeben, daher wird das Überziehen dieser mit Einsparungen bei den HHStellen 1/0160-6160 Instandhaltung Hardware und 1/0160-6161 Instandhaltung Software kompensiert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Ankauf der neue Antiviren-Software der Firma Impit (Eset Server- und Client-Lizenz) in der Höhe von € 6.724,80 inkl. MwSt. wird nachträglich genehmigt.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle Ausbau der EDV-Anlage 1/0160-0421 (VA: €20.000,-) getragen. Die Bedeckung ist unter dieser HHStelle nicht mehr gegeben, daher wird das Überziehen dieser mit Einsparungen bei den HHStellen 1/0160-6160 Instandhaltung Hardware und 1/0160-6161 Instandhaltung Software kompensiert.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und Stadtrat Leopold Berger, DSA.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.3.2 Ankauf eines zusätzlichen Back-up-Servers

Sachverhalt:

Aufgrund eines dringenden Handlungsbedarfs (Sicherheitsrisiko, Gefahr in Verzug, Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes) musste ein Server plus dazugehöriger Lizenz angekauft werden. Die IT-Abteilung hat festgestellt, dass dringender Handlungsbedarf bezüglich einzelner Backup-Systeme besteht, d.h. dass etwa im Falle eines Hackerangriffs Daten verloren gehen könnten, was den Dienstbetrieb massiv behindern würde.

Es wurde ein Server (NAS) von der Firma CLS (Distributor, der den günstigen Preis erhält) zum Preis von € 6.346,06 inkl. MwSt. angekauft.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde dieser Ankauf (Server und Lizenz) gemäß §38 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung bereits getätigt und wird hiermit den zuständigen Gremien zur nachträglichen Beschlussfassung vorgelegt.

Es wird nachträglich der Ankauf des Servers plus Lizenz beschlossen. Die Kosten von € 6.346,06 inkl. MwSt. werden von der Haushaltsstelle Ausbau der EDV-Anlage 1/0160-0421 (VA: € 20.000,-) getragen. Die Bedeckung ist unter dieser HHStelle nicht mehr gegeben, daher wird das Überziehen dieser mit Einsparungen bei den HHStellen 1/0160-6160 Instandhaltung Hardware und 1/0160-6161 Instandhaltung Software kompensiert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Ankauf der Ankauf des Servers plus Lizenz in der Höhe von € 6.346,06 inkl. MwSt. wird nachträglich genehmigt.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle Ausbau der EDV-Anlage 1/0160-0421 (VA: €20.000,-) getragen. Die Bedeckung ist unter dieser HHStelle nicht mehr gegeben, daher wird das Überziehen dieser mit Einsparungen bei den HHStellen 1/0160-6160 Instandhaltung Hardware und 1/0160-6161 Instandhaltung Software kompensiert.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG & FAMILIEN

5.4.1 NÖ Hilfswerk; Anteilige Förderung der Stadtgemeinde Neunkirchen für den Schülertreff im Schuljahr 2022/23

Sachverhalt:

Die Nachmittagsbetreuung der Neunkirchner Pflichtschüler und hier vor allem der Volksschulkinder erfolgt im Schülertreff Neunkirchen durch das NÖ Hilfswerk.

Untergebracht ist der Schülertreff im Hort bei der Volksschule Steinfeld. Dabei werden im Schuljahr 2022/23 in 3 Hortgruppen insgesamt 68 Schüler, davon 61 Schüler aus Neunkirchen, betreut.

Damit dieser Schülertreff in Neunkirchen geführt wird, verpflichtete sich die Stadtgemeinde Neunkirchen sowohl den im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 vorgesehenen Personalkostenzuschuss, derzeit € 2,83 pro Schüler und Monat, als auch einen Finanzierungsbeitrag in Höhe des nicht durch Elternbeiträge und Landesförderungen abgedeckten Fehlbetrages zu leisten.

Bei der im Schuljahr 2022/23 betreuten Schülerzahl von 68 Schüler, davon 61 Schüler aus Neunkirchen wohnhaft, wurde lt. beiliegender Gesamtkostenabrechnung des NÖ Hilfswerkes ein zusätzlicher Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Neunkirchen in Höhe von € 18.732,51 für die Führung des Schülertreffs während der Schulzeit errechnet. Dieser Finanzierungsbeitrag ist in zwei Beträge, wobei der 1. Betrag noch 2022 anfällt, zu entrichten.

Kostenstelle 1/2500-7570 Deckungsbetrag Hilfswerk

Ansatz 2022	€	30.000,--
Bereits ausgegeben	€	13.406,49
Verfügbarer Betrag	€	16.593,51

Antrag:

Die Nachmittagsbetreuung für Schüler der Neunkirchner Pflichtschulen durch das NÖ Hilfswerk im Schülertreff Neunkirchen soll auch im Schuljahr 2022/23 fortgeführt werden.

Dazu ist der Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 18.732,51 der lt. Gesamtkostenabrechnung für das Schuljahr 2022/23 errechnet wurde für die Neunkirchner Schüler zu übernehmen, wobei der 1. Betrag in Höhe von € 9.366,25, noch im Jahr 2022 anfällt.

An der Diskussion beteiligen sich Stadträtin BRin Andrea Kahofer, Stadtrat Leopold Berger, DSA und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT & ENERGIE

5.5.1 Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahr 1994 soll nunmehr zum 19. Mal abgeändert werden.

Konkret wird der Flächenwidmungsplan in 2 Änderungspunkten abgeändert:

1. Umwidmung von „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ in „Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB) – maximal 400 zulässige Fahrten pro Hektar und Tag“ in der „Betriebs- und Industriezone – Ost“ von Neunkirchen (KG. Neunkirchen und KG. Peisching)
2. Korrektur der Widmungsabgrenzung eines „Erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb N4)“ – KG. Neunkirchen

Beide Änderungspunkte werden in den beiliegenden Plandarstellungen und dem Erläuterungsbericht, verfasst von DI Karl Siegl, eingehend behandelt und erläutert.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in der Zeit von 01.09.2022 bis 14.10.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht im Rathaus aufgelegt.

Aufgrund des § 24 Abs. 7 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idGF. war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen. In dieser Auflagefrist sind keine Stellungnahmen bei der Stadtgemeinde Neunkirchen eingelangt.

Das Gutachten der raumordnungsfachlichen Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Frau DI Heidemarie Rammler, liegt den Beschlussunterlagen bei.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

VERORDNUNGSENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022, TOP XX (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in den Katastralgemeinden Neunkirchen und Peisching abgeändert (Änderungspunkt 1 und K in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN – FÄ11 – 12396) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.2 Abänderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit der 19. Änderung der örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen abgeändert.

Konkret wird der Bebauungsplan in 2 Änderungspunkten abgeändert:

1. Umwidmung von „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ in „Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB) – maximal 400 zulässige Fahrten pro Hektar und Tag“ in der „Betriebs- und Industriezone – Ost“ von Neunkirchen (KG. Neunkirchen und Peisching)
2. Korrektur der Widmungsabgrenzung eines „Erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb N4)“ – KG. Neunkirchen

Beide Änderungspunkte werden in den beiliegenden Plandarstellungen und dem Erläuterungsbericht, verfasst von DI Karl Siegl, eingehend behandelt und erläutert.

Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bauvorschriften der Stadtgemeinde Neunkirchen abgeändert.

Um künftig auch Solar- und Photovoltaikanlagen in der Innenstadt zu ermöglichen, werden die Textlichen Bauvorschriften wie folgt abgeändert:

6. SCHUTZZONE

a) Allgemeine Vorschriften

.....

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie **Solaranlagen**, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl. ...

Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind auf Dachflächen, welche zum öffentlichen Raum hin orientiert sind, zulässig, wenn diese in die Dachfläche integriert und farblich harmonisch mit der Dachdeckung ausgeführt werden.

Der Entwurf über die Abänderung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit von 01.09.2022 bis 14.09.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht im Rathaus aufgelegt.

In der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen bei der Stadtgemeinde Neunkirchen eingelangt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

VERORDNUNGSENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022, TOP XX (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 1 und K in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form). Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Neunkirchen abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ6 – 12397; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften:

6. SCHUTZZONE

b) Allgemeine Vorschriften

.....

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie **Solaranlagen**, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl. ...

Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind auf Dachflächen, welche zum öffentlichen Raum hon orientiert sind, zulässig, wenn diese in die Dachfläche integriert und farblich harmonisch mit der Dachdeckung ausgeführt werden.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz ,Vizebürgermeister Johann Gansterer, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Gemeinderat Wilhelm Haberbichler.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.3 Baulandmobilisierungsvertrag mit den Eigentümern des Grundstücks Parz. Nr. 1145, KG. Neunkirchen

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 sind bei der Erstwidmung von Bauland sowie bei der Änderung von Baulandwidmungsarten geeignete Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen.

Im Zuge des Änderungspunktes 1 (Umwidmung von BB in BVB-400, siehe dazu BauRoEG/0216/2022) der 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplanes), ist es daher notwendig einen Baulandmobilisierungsvertrag mit den Eigentümern des Grundstücks Parz. Nr. 1145, EZ. 3192, KG. 23321 Neunkirchen abzuschließen.

Die wesentlichsten Vertragsinhalte sind folgende:

- Verpflichtung der Eigentümer vor Ablauf von 5 Jahren eine rechtskräftige Baubewilligung vorzulegen
- Verpflichtung der Eigentümer spätestens nach 8 Jahren eine Fertigstellungsanzeige gem. NÖ BauO 2014 vorzulegen.
- Die Übertragung aller Verpflichtungen auch auf etwaige Rechtsnachfolger des Grundstücks
- Konventionalstrafe (25% des Verkehrswertes) sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtungen
- Sämtliche Kosten der Vertragsabwicklung sind von den Eigentümern zu tragen

Alle übrigen Vertragsinhalte sowie deren genauer Wortlaut ist dem angefügten Vertragsentwurf zu entnehmen.

Hinweis aus der GRA-Sitzung:

Vom Vorsitzenden wird festgehalten, dass seitens der Rechtsanwälte der derzeitigen Eigentümer sowie der Post AG ein abgeänderter Vertragsentwurf ohne Konventionalstrafe ausgearbeitet wurde. Als Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Vertragsinhalte hat gemäß diesem Vertragsentwurf die Gemeinde das einmalige Recht das Grundstück um 70 €/m² zu erwerben oder das Grundstück auf die ursprüngliche Widmung „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ rückzuwidmen.

Von den Rechtsanwälten der derzeitigen Eigentümer sowie der Post AG wurde überdies per E-Mail mitgeteilt, dass gemäß einem Telefonat mit Herrn Dr. Haiderer der Abt. RU1 des Landes NÖ, der Vertragsentwurf ohne Konventionalstrafe ebenfalls positiv genehmigt werden würde. Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat am 25.11.2022 ebenfalls ein Telefonat mit Herrn Dr. Haiderer (RU1) geführt und eine gegenteilige Auskunft erhalten.

Seitens der Post AG wird eine schriftliche Stellungnahme der Abt. RU1 eingeholt, welche die Auskunft der Rechtsanwälte der derzeitigen Eigentümer sowie der Post AG bestätigt.

Festgehalten wird, dass nach Vorliegen der o. g. Stellungnahme der Abt. RU1 ein entsprechender Abänderungsantrag durch Vizebürgermeister Johann Gansterer in der Sitzung des Stadtrates eingebracht wird, den Vertragsentwurf ohne Konventionalstrafe zu beschließen.

Abänderungsantrag StR-Sitzung:

Entgegen des ursprünglichen Vertragsentwurfes, sollen folgende Vertragspunkte sinngemäß abgeändert werden:

- Punkt „VII. Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger“
Am Ende des zweiten Absatzes soll folgender Satz eingefügt werden:
„Ebenso gilt dies für den Fall einer Teilung des Grundstücks Parz. Nr. 1145, EZ. 3192, KG. 23321 Neunkirchen.“
- Punkt „VIII. Konventionalstrafe und Vorkaufsrecht“ wird umbenannt in „VIII. Kaufangebot, Rückwidmung“
Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gem. Punkt IV/1 und IV/2 soll keine Konventionalstrafe eingehoben werden, sondern stattdessen das Grundstück der Gemeinde zu einem fixen Preis von 70 €/m² angeboten werden oder die Fläche in ihre ursprüngliche Widmungsart umgewidmet werden.
- Punkt „IX. Kosten“
Jede Vertragspartei soll ihre mit der Vertragsabwicklung verbundenen Kosten selbst tragen.

Der genaue Wortlaut der geänderten Vertragspunkte ist dem beiliegenden Vertragsentwurf mit Stand vom 28.11.2022 zu entnehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Baulandmobilisierungsvertrag mit den Eigentümern des Grundstücks Parz. Nr. 1145, EZ. 3192, KG. 23321 Neunkirchen beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.4 Baulandmobilisierungsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks Parz. Nr. 291/11, KG.

Peisching

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 sind bei Erstwidmungen von Bauland sowie bei der Änderung von Baulandwidmungsarten geeignete Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen.

Im Zuge des Änderungspunktes 1 (Umwidmung von BB in BVB-400, siehe dazu BauRoEG/0216/2022) der 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan), ist es daher notwendig einen Baulandmobilisierungsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks Parz. Nr. 291/11, EZ. 533, KG. 23326 Peisching abzuschließen.

Die wesentlichsten Vertragsinhalte sind folgende:

- Verpflichtung des Eigentümers vor Ablauf von 5 Jahren eine rechtskräftige Baubewilligung vorzulegen
- Verpflichtung des Eigentümers spätestens nach 8 Jahren eine Fertigstellungsanzeige gem. NÖ BauO 2014 vorzulegen

- Die Übertragung aller Verpflichtungen auch auf etwaige Rechtsnachfolger des Grundstücks
- Konventionalstrafe (25% des Verkehrswertes) sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde bei Nichterfüllung der Bauungsverpflichtungen
- Sämtliche Kosten der Vertragsabwicklung sind vom Eigentümer zu tragen

Alle übrigen Vertragsinhalte sowie deren genauer Wortlaut ist dem angefügten Vertragsentwurf zu entnehmen.

Hinweis aus der GRA- Sitzung:

Vom Vorsitzenden wird festgehalten, dass seitens der Rechtsanwälte des derzeitigen Eigentümers sowie der Post AG ein abgeänderter Vertragsentwurf ohne Konventionalstrafe ausgearbeitet wurde. Als Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Vertragsinhalte hat gemäß diesem Vertragsentwurf die Gemeinde das einmalige Recht das Grundstück um 70 €/m² zu erwerben oder das Grundstück auf die ursprüngliche Widmung „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ rückzuwidmen.

Von den Rechtsanwälten des derzeitigen Eigentümers sowie der Post AG wurde überdies per E-Mail mitgeteilt, dass gemäß einem Telefonat mit Herrn Dr. Haiderer der Abt. RU1 des Landes NÖ, der Vertragsentwurf ohne Konventionalstrafe ebenfalls positiv genehmigt werden würde. Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat am 25.11.2022 ebenfalls ein Telefonat mit Herrn Dr. Haiderer (RU1) geführt und eine gegenteilige Auskunft erhalten.

Seitens der Post AG wird eine schriftliche Stellungnahme der Abt. RU1 eingeholt, welche die Auskunft der Rechtsanwälte des derzeitigen Eigentümers sowie der Post AG bestätigt.

Festgehalten wird, dass nach Vorliegen der o. g. Stellungnahme der Abt. RU1 ein entsprechender Abänderungsantrag durch Vizebürgermeister Johann Gansterer in der Sitzung des Stadtrates eingebracht wird, den Vertragsentwurf ohne Konventionalstrafe zu beschließen.

Abänderungsantrag StR-Sitzung:

Entgegen des ursprünglichen Vertragsentwurfes, sollen folgende Vertragspunkte sinngemäß abgeändert werden:

- Punkt „VII. Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger“
Am Ende des zweiten Absatzes soll folgender Satz eingefügt werden:
„Ebenso gilt dies für den Fall einer Teilung des Grundstücks Parz. Nr. 1145, EZ. 3192, KG. 23321 Neunkirchen.“
- Punkt „VIII. Konventionalstrafe und Vorkaufsrecht“ wird umbenannt in „VIII. Kaufangebot, Rückwidmung“
Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gem. Punkt IV/1 und IV/2 soll keine Konventionalstrafe eingehoben werden, sondern stattdessen das Grundstück der Gemeinde zu einem fixen Preis von 70 €/m² angeboten werden oder die Fläche in ihre ursprüngliche Widmungsart umgewidmet werden.
- Punkt „IX. Kosten“
Jede Vertragspartei soll ihre mit der Vertragsabwicklung verbundenen Kosten selbst tragen.

Der genaue Wortlaut der geänderten Vertragspunkte ist dem beiliegenden Vertragsentwurf mit Stand vom 28.11.2022 zu entnehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Baulandmobilisierungsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks Parz. Nr. 291/11, EZ. 533, KG. 23326 Peisching beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.5 Städtebaulicher Vertrag mit dem "Niederösterreichischen Friedenswerk"

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen öffentliches Gut ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstücks 848, EZ. 5, KG. Neunkirchen mit einer Gesamtfläche von 255 m².

Auf diesem Grundstück soll durch die „Niederösterreichische Friedenswerk“ gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H., welche Eigentümerin der nördlich situierten Wohnhausanlage in der Schillergasse 4, KG. Neunkirchen ist, ein Erdwall zur Eindämmung der schallmäßigen Immissionen durch die Südbahn, errichtet werden.

Der Erdwall soll u.a. mit heimischen Gehölzen und Stauden bepflanzt werden.

Die Nutzung des Grundstücks der Stadtgemeinde Neunkirchen erfolgt unentgeltlich. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Wartung des Erdwalls trägt die „Niederösterreichische Friedenswerk“ gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. Die Stadtgemeinde Neunkirchen ist diesbezüglich zu keinen weiteren Leistungen oder Kosten verpflichtet.

Die Dauer der Nutzung wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Eine Auflösung ist beidseits unter Einhaltung einer 12-monatigen Vorlaufzeit möglich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden städtebaulichen Vertrag mit der „Niederösterreichische Friedenswerk“ gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. zur Herstellung eines Erdwalls auf dem Grundstück 818, EZ. 5, KG. Neunkirchen genehmigen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.6 Übernahme und Entlassung aus dem öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, KG. Neunkirchen (Blätterstraße)

Sachverhalt:

Im Zuge einer Grenzvermessung an der Blätterstraße, KG. Neunkirchen wurde eine Korrektur sowie Anpassung der Grenzverläufe an die Verhältnisse des Naturstandes unternommen.

Daher erfolgt die Entlassung des folgenden Trennstücks, auf Grund des Planes der AREA Vermessung ZT GmbH, GZ. 11503/22 vom 11.11.2022, aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, Gst. Nr. 522/32, EZ. 5, KG. Neunkirchen:

Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 8 m²
zu Gst. Nr. 522/38, EZ. 2252, KG. Neunkirchen

Des Weiteren wird das folgende Trennstück, auf Grund des Planes der AREA Vermessung ZT GmbH, GZ. 11503/22 vom 11.11.2022, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, Gst. Nr. 1039, EZ. 5, KG. Neunkirchen übernommen:

Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 85 m²
vom Gst. Nr. 522/10, EZ. 495, KG. Neunkirchen

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Entlassung des Trennstücks 2 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, Gst. Nr. 522/32, EZ. 5, KG. Neunkirchen sowie die Übernahme des Trennstücks 1 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, Gst. Nr. 1039, EZ. 5, KG. Neunkirchen, gemäß der beiliegenden Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, mit der GZ. 11503/22 vom 11.11.2022, beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.7 Übernahme in das öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, KG. Neunkirchen (Koschatgasse)

Sachverhalt:

Im Zuge einer Grenzvermessung in der Koschatgasse, KG. Neunkirchen und auf Grund des von der AREA Vermessung ZT GmbH. erstellten Teilungsplanes, mit der GZ. 11502/22 vom 11.11.2022, werden folgende Trennstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, Gst. Nr. 1335/1, EZ. 5, KG. Neunkirchen übernommen:

Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 13 m²
vom Gst. 427/6, EZ. 1481, KG. Neunkirchen

Trennstück Nr. 8 im Ausmaß von 76 m²
vom Gst. 880/5, EZ. 1481, KG. Neunkirchen

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 2 und 8, gemäß der beiliegenden Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, mit der GZ. 11502/22 vom 11.11.2022, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, Gst. Nr. 1335/1, EZ. 5, KG. Neunkirchen beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.8 Verkauf eines Trennstücks der Parz. 427/6, KG. Neunkirchen - Stadtgemeinde Neunkirchen (priv. - Hr. Schneider / Koschatgasse)

Sachverhalt:

Mit Ansuchen vom 31.05.2022 hat Herr Mag. Dieter Schneider bei der Stadtgemeinde Neunkirchen angesucht, das Gst. Nr. 427/6, EZ. 1481, KG. Neunkirchen, welches im Eigentum der Stadtgemeinde Neunkirchen privat steht, zu erwerben.

Herr Mag. Schneider ist Eigentümer des westlich angrenzenden Gst. Nr. 427/3, EZ. 3399, KG. Neunkirchen und möchte mit dem Erwerb eine zusätzliche Zufahrt zu seinem Grundstück herstellen.

Hierfür liegt von der AREA Vermessung ZT GmbH ein Teilungsplan mit der GZ. 11502/22 vom 11.11.2022 vor, in welchem das Trennstück 3 des Gst. Nr. 427/6, EZ. 1481, KG. Neunkirchen, im Ausmaß von 98 m² dem Gst. Nr. 427/3, EZ. 3399, KG. Neunkirchen zugeschlagen werden soll.

Das Trennstück wird zu einem Preis von € 3,80,-- / m² an Herrn Mag. Dieter Schneider verkauft.

Die Abwicklung (Kaufvertrag, grundbücherliche Durchführung) erfolgt durch den Antragsteller, ebenso die damit verbundenen Kosten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Verkauf des Trennstücks 3, gemäß der beiliegenden Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, mit der GZ. 11502/22 vom 11.11.2022, zu einem Preis von € 3,80,-- / m² an Herrn Mag. Dieter Schneider beschließen.

Die Abwicklung sowie die damit verbundenen Kosten werden vom Antragsteller getragen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.9 Verpachtung eines Teilstücks der Sandgasse, KG. Neunkirchen an Herrn Ion Wunsch

Sachverhalt:

Herr Ion Wunsch ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke 1045/2, KG. Neunkirchen und .1721/3, KG. Neunkirchen.

Nach dem Erwerb der Grundstücke hat Herr Wunsch die bestehende Einfriedung abgerissen und an Stelle dessen mit bestem Wissen und Gewissen einen neuen Zaun errichtet. Erst später stellte sich heraus, dass sich der Zaun auf dem öff. Straßengrund der Sandgasse befindet.

Da aus derzeitiger Sicht kein Ausbau der Sandgasse geplant ist, und aufgrund der Tatsache das auch keine Abtretung beim östlichen Nachbarn erfolgen kann (bestehende baubehördlich bewilligte Garage) soll ein Pachtvertrag bzgl. der Nutzung eines Teilstücks der Straße mit Herrn Wunsch abgeschlossen werden.

Die Pachtfläche beträgt rund 116 m² und wird mit 8,15 € jährlich verpachtet. Eine Indexierung erfolgt anhand des VPI, herausgegeben von der Statistik Austria, wenn dieser um mehr als 5% angestiegen ist. Die beiliegende Planskizze ist ein wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages.

Die näheren Vertragsbestimmungen sind dem angefügten Vertragsentwurf zu entnehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und Herrn Ion Wunsch beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.10 2. Nachtrag zum Pachtvertrag mit Herrn Gerhard Pretul

Sachverhalt:

Der am 14.07.1993 abgeschlossene Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und den Eheleuten Gerhard und Reingard Pretul soll nunmehr zum zweiten Mal abgeändert werden.

Vertragsgegenstand ist eine rund 185 m² große Teilfläche des Grundstücks 1318, KG. Neunkirchen (Lannergasse/Schreckgasse; öff. Gut), welche seither als zusätzliche Gartenfläche genutzt wird.

Aufgrund dessen, dass Herr Gerhard Pretul nun alleiniger Eigentümer des Gst. Nr. 421/9 ist, sich die Pachtfläche aufgrund der Teilung GZ. 10428/2018 (Teilung Hammerbach) verkleinert hat und eine Indexanpassung zuletzt im Jahr 2018 erfolgte, wird der Pachtvertrag wie folgt abgeändert:

„Der Pachtvertrag wird dahingehend abgeändert, dass fortan Herr Gerhard Pretul, geb. am 29.10.1959, wohnhaft in Lannergasse 25, 2620 Neunkirchen, als alleiniger Pächter auftritt.“

„Im Punkt 1. des Pachtvertrages wird die Gesamtpachtfläche von 241,5 m² (siehe Nachtrag vom 10.02.1994) auf 185 m² abgeändert und die Planskizze durch beiliegende neue Planskizze ersetzt.“

„Im Punkt 3. des Pachtvertrages wird der Pachtschilling von S 130,- jährlich (siehe Nachtrag vom 10.02.1994) auf € 13,- jährlich (ohne MwSt.) abgeändert.“

Die letzte Anpassung des Pachtschillings erfolgte im Jahr 2018 und betrug für die alte Pachtfläche jährlich 14,39 €.

Die nachfolgende Indexierung wurde unter Zuhilfenahme des Wertsicherungsrechners der Statistik Austria berechnet:

07/2018	€	14,39	→ für 241,5 m ² (VPI 2015)
07/2018	€	11,02	→ für 185 m ² (VPI 2015)
01/2021	€	11,39	(VPI 2015)
09/2022	€	13,00	(VPI 2020)

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Nachtrag zum Pachtvertrag vom 14.07.1993 zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und Herrn Gerhard Pretul beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.11 Verlegung der Katastralgemeindegrenze zwischen der KG. 23321 Neunkirchen und der KG. 23326 Peisching

Sachverhalt:

Der Österreichischen Post AG ist es gelungen, einen Standort für eine neue Postzustellbasis zu finden, der sowohl bereits als „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ gewidmet ist und damit eine der vorhandenen Reserveflächen nützt, als auch bezüglich der Lage im Siedlungsraum von Neunkirchen die für eine Postzustellbasis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei einem nachfolgenden Bauverfahren wird seitens der Baubehörde die Vereinigung der beiden Grundstücke 1145 (KG. Neunkirchen) und 291/11 (KG. Peisching) vorgeschrieben. Eine Vereinigung der beiden Grundstücke ist jedoch nur möglich, wenn sich diese in derselben Katastralgemeinde befinden.

Aus diesem Grund soll das Gst.Nr. 291/11 aus der KG. 23326 Peisching abgeschrieben werden und der KG. 23321 Neunkirchen zugeschrieben werden.

Die Verlegung der Katastralgemeindegrenze erfolgt durch einen Beschluss des Gemeinderates, der anschließenden zweiwöchigen Kundmachung sowie der darauffolgenden Anzeige am Vermessungsamt Wr. Neustadt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Abschreibung des Grundstücks 291/11 aus der KG. 23326 Peisching sowie die Zuschreibung zur KG. 23321 Neunkirchen beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.12 Zuschussvereinbarung mit der VOR GmbH betreffend des CityAST Neunkirchen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 27.06.2022 den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Anrufsammeltaxis in der Stadtgemeinde Neunkirchen durch die VOR GmbH auf eine Dauer von 3 Jahren ab Betriebsstart (vorauss. ab 09/2023) sowie bis zu 2 darauffolgende Verlängerungsjahre gefasst.

Ebenso wurde die Teilnahme an der Ausschreibung durch die VOR GmbH gefasst. Die einmaligen Kosten dafür werden auf rund 13.500 € geschätzt und werden im VA 2023 berücksichtigt.

Der Beginn der Ausschreibung wird mit Ende November 2022 erwartet.

Parallel dazu sowie aufbauend auf den bereits gefassten Grundsatzbeschluss ist nun eine Zuschussvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und der VOR GmbH zu beschließen. Diese Vereinbarung hat zum Inhalt das CityAST System im Neunkirchen, das damit einhergehende Betriebskonzept sowie die ungefähren jährlichen Kosten der Stadtgemeinde Neunkirchen zu regeln.

Die Bedienzeiten des CityAST sind dabei wie folgt geregelt:

Mo-Fr; 06:00 – 21:00

Sa; 06:00 – 14:00

Die ca. 50 Sammelstellen befinden sich alle innerhalb des Bedienegebiets. Es werden vom Mikro-ÖV sowohl bereits bestehende bereits existierende ÖV-Haltestellen als auch neue, von den Gemeinden eingerichtete Sammelstellen bedient.

Die jährlichen Kosten (Zuschuss) der Gemeinde ermitteln sich aus den Betriebskosten abzüglich der geschätzten Fahrgelderlöse und der geschätzten Anteile aus der Anerkennung der VOR-Zeitkarten.

Der Zuschussbedarf der Gemeinde wird mit Stand vom 08.11.2022 auf **€ 119.400,-- geschätzt**. Abzüglich einer ca. 30%igen Förderung durch das Land NÖ würden **rund € 83.580,-- an jährlichen Betriebskosten** durch die Stadtgemeinde Neunkirchen übrig bleiben.

Diese Kosten sind ab dem VA 2024 zu berücksichtigen.

Die näheren Vertragsbestimmungen sind der beiliegenden Vereinbarung zu entnehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Zuschussvereinbarung mit der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. beschließen.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Günther Kautz.](#)

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.5.13 Ankauf eines VOR-Schnuppertickets

Sachverhalt:

„Schnuppertickets“ sind übertragbare Zeitkarten für den Öffentlichen Verkehr, die Gemeinden ihren BürgerInnen zum Ausleihen tageweise zur Verfügung stellen können.

Eine Verleihgebühr für diese „Schnuppertickets“ ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen und kann dazu führen, dass die Aktion eingestellt wird.

Warum sind Schnuppertickets für Gemeinden sinnvoll?

- Autofahrten werden ersetzt und dadurch CO₂ eingespart → Beitrag zum Klimaschutz
- Bus und Bahn werden mehr beworben und es wird generell zur ÖV-Nutzung angeregt
- Soziales Service der Gemeinde für BürgerInnen für Arztbesuche, Behördenwege etc.
- Dienstfahrten mit dem Schnupperticket von Gemeindebediensteten oder Mandataren sparen Kosten in der Verwaltung

Für Gemeinden stehen zwei Ticketarten zur Verfügung:

- VOR KlimaTicket Metropolregion um 860,-- € (Wien, NÖ, Bgld.)
- VOR KlimaTicket Region um 495,-- € (NÖ, Bgld.)

Der Vorschlag liegt beim Ankauf eines VOR KlimaTicket Metropolregion in Höhe von € 860,--.

Die näheren Bestimmungen sowie der geplante Ausleihvorgang ist den angefügten Nutzungsbestimmungen zu entnehmen.

Über das regionale Mobilitätsmanagement der NÖ.Regional GmbH kann durch Antrag der Gemeinde eine 10%ige Förderung für den Ticketankauf lukriert werden.

Hinweis aus der GRA-Sitzung:

Bis zur Sitzung des Stadtrates wird in den Nutzungsbedingungen der Vorgang von Ausleihungen über ein Wochenende eingefügt sowie eine Statistik über die Anzahl der Ausleihungen der früheren Wien-Neunkirchen ÖBB-Tickets, welche durch die Stadtgemeinde Neunkirchen verliehen wurden, erstellt.

Abänderungsantrag StR-Sitzung:

Die Nutzungsbestimmungen sollen dahingehend abgeändert werden, dass auch der Vorgang für die Entlehnung über ein Wochenende berücksichtigt werden soll. Ebenso soll das Ticket nicht max. 10 „Mal“ pro Jahr entliehen werden können, sondern an max. 10 „Tagen“.

Die genauen Bestimmungen sind dem angefügten geänderten Nutzungsbestimmungen vom 02.12.2022 zu entnehmen.

Antrag:

Gemeinderat Erduvan Süs verlässt um 19.28 Uhr die Sitzung.

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines VOR KlimaTicket Metropolregion in Höhe von € 860,-- sowie die beiliegenden Nutzungsbestimmungen beschließen.

Die Bedeckung erfolgt über den VA 2023.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und Vizebürgermeister Johann Gansterer.](#)

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

5.6.1 Ankauf des Softwareprodukt "Waterloo" der Fa. Symvaro für das städt. Wasserwerk

Sachverhalt:

Derzeit werden im Falle eines Wasserzählertausches (Ausbau/Einbau, Ablesung etc.) sog. Handzettel verwendet und manuell in das Programm K5 Finanz eingetragen. Die Fa. Symvaro GmbH bietet mit der Software „Waterloo“ hierfür ein Softwarepaket rund um den Zähler-Ersteinbau, den Zählertausch und die Stilllegung von Wasserzählern an. Es beinhaltet zwei Monteur-Tablets für das Erfassen der Daten beim Zählertausch/Turnuswechsel, zudem können die Wasserzähler mit einem Klick gescannt werden. Das manuelle Eintippen der Daten fällt damit weg und die Datenqualität wird erhöht. Weiters läuft im Hintergrund ständig eine Plausibilitätsprüfung, d.h. man wird bei Abweichungen, wie etwa bei Mehrverbrauch, sofort informiert. Darüber hinaus ist auch die Eigenablesung (Ablesung durch AbleserInnen/Monteure) sowie eine lückenlose Fotodokumentation möglich. Außerdem hat man die Möglichkeit den Zählerwechsel vom Bürger unterzeichnen zu lassen, damit vermeidet man mögliche Beschwerdefälle (Beweissicherung).

Dies ist eine Lösung, mit der die StG NK des gesamten Lebenszyklus der Wasserzähler effizient verwalten kann und garantiert eine hohe Ressourceneinsparung bei der Ablesung des Wasserzählerstandes sowie beim Wasserzählertausch.

Hinweis aus der GRA-Sitzung:

Der Vorsitzende wirft die Frage auf, ob die Kosten von € 6.334,00/Jahr (3.700 Wassermesser) Kosten für den Tausch der selbigen sind.

Nach heutiger Rücksprache durch den Schriftführer, betreffen die o.a. Kosten nur die laufende Verwaltung der Software je eingebautem Wassermesser etc.

Antrag:

Es wird beschlossen, über die Fa. Symvaro GmbH das Softwarepaket Waterloo zum Gesamtpreis von € 13.043,00 anzukaufen (einmaliger Datenimport, 2x Tablet, Bluetooth-Receiver). Die künftigen jährlichen Kosten für den Betrieb des Systems belaufen sich auf ca. € 6.334,00/Jahr (Verwaltung, Zählertausch, Ersteinbau, Eigenablesung), alle Preise exkl. MwSt. Die dafür vorgesehene HHSt. für das HH-Jahr 2023 ist 1/8500-0421. Zukünftig wird dadurch das Programm DIEHL-Metering IZAR gekündigt werden (im Jahr 2023!), diese Kosten belaufen sich auf ca. € 3.200,00 (nur Ablesefunktion).

Dies führt im Falle von Rückmeldungen durch BürgerInnen immer wieder zu Problemen in Hinblick auf die Dokumentation, zudem können auch (Flüchtigkeits-)Fehler beim Eintragen der Zählernummern passieren.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.2 Sanierung des Roseggerplatzes inkl. Mittelverwendung KIP

Sachverhalt:

Im Zuge von Straßenarbeiten soll o. a. Straßenraum unter Mittelverwendung des KIP saniert werden.

Neben einer optischen Umgestaltung sollen nach Überprüfung allf. Einbauten die Asphaltierung vollzogen werden.

Antrag:

Es wird beschlossen, die Fa. Swietelsky AG, gem. Rahmenvereinbarung, mit der Sanierung des Roseggerplatzes zum Preis von € 74.966,28 (exkl. USt.) zu beauftragen. HHST.: 1/612000-002300 + KIP.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.3 Umbau des ehemaligen Hochbehälters Mollram in einen Löschwasserbehälter - Auskleidung der Kammern

Sachverhalt:

Der Hochbehälter Mollram wurde von der Trinkwasserleitung getrennt und kann für die Versorgung nicht mehr benutzt werden. Deshalb soll die bestehende Anlage für die Löschwasserversorgung genutzt werden. Der Behälter fasst 100 Kubikmeter und unterstützt die Feuerwehr mit Löschwasser.

Bei den Umbauarbeiten wurde leider festgestellt, dass der Behälter undicht war, deshalb musste der Behälter ausgekleidet werden.

In der Gemeinderatsitzung am 27.06.2022 wurde der Umbau mit den Kosten von ca.€ 9.004,79 brutto beschlossen. Durch die undichten Kammern ergibt sich eine Preissteigerung von € 15.345,--.

Antrag:

Es wird beschlossen, die Mehrkosten für die Ausführung der Auskleidung der Kammern am Hochbehälter Mollram an die Firma Bürger GmbH zu bezahlen. Kostenpunkt € 24.350,-- brutto.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom Kto-Nr. 1/8500-0040 (Wasserversorgung Hochbehälter), die Überschreitungen der HHStelle werden im RA 2022 abgebildet und erläutert.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT & INTEGRATION

5.7.1 Anpassung der Richtlinie des Heizkostenzuschusses

Sachverhalt:

Die Richtlinie betreffend den Heizkostenzuschuss der Gemeinde soll sich künftig mehr am Heizkostenzuschuss des Landes und somit an der Ausgleichszulage orientieren.

Daher soll die Festlegung der Einkommensgrenzen geändert werden.

Statt der bisher von Gemeinderat fix festgelegten Brutto-Beträge, sollen künftig die Einkommensgrenzen des NÖ Heizkostenzuschusses die Basis für die Berechnung bilden. Ausgehend von dieser Basis, soll die Einkommensgrenzen des Gemeindeheizkostenzuschusses berechnet werden, indem dem Richtsatz des NÖ Heizkostenzuschusses 7 % aufgeschlagen werden. Dezimalbeträge werden auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet.

Somit wäre die Richtlinie immer an die aktuellen Sätze der NÖ Heizkostenzuschusses angepasst und die Einkommensgrenzen sind jährlich neu zu berechnen.

Die Abänderung dieser Richtlinie soll mit 01.01.2023 in Kraft treten.

Einkommensgrenzen (brutto) ab 01.01.2023:

Alleinstehende:

geltender Richtsatz des NÖ Heizkostenzuschusses + 7 %, aufgerundet auf den nächsten vollen ein-Euro-Betrag

Ehepaare und Lebensgemeinschaften:

geltender Richtsatz des NÖ Heizkostenzuschusses + 7 %, aufgerundet auf den nächsten vollen ein-Euro-Betrag

für jede weitere erwachsene Person:

geltender Richtsatz des NÖ Heizkostenzuschusses + 7 %, aufgerundet auf den nächsten vollen ein-Euro-Betrag

für jeder im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind:

geltender Richtsatz des NÖ Heizkostenzuschusses + 7 %, aufgerundet auf den nächsten vollen ein-Euro-Betrag

Antrag:

Die Richtlinie über die Gewährung des Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Neunkirchen soll per 01.01.2023 dahingehend abgeändert werden, dass sich die Einkommensgrenzen (brutto) künftig auf Basis der geltenden Richtsätze des NÖ Heizkostenzuschusses berechnen.

Die Einkommensgrenzen (brutto) berechnen sich für Alleinstehende, Ehepaare und Lebensgemeinschaften, für jede weitere erwachsene Person und für jeder im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind wie folgt:

jeweiliger geltender Richtsatz des NÖ Heizkostenzuschusses + 7 %, aufgerundet auf den nächsten vollen ein-Euro-Betrag

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.8 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

5.8.1 Ankauf eines Baumhauses für den Spielplatz Mollram

Sachverhalt:

Bei der jährlichen Hauptüberprüfung der Spielplätze wurde beim Spielplatz Mollram festgestellt, dass das Baumhaus bereits erhebliche Mängel aufwies. Einige Bretter der Plattform waren bereits morsch. Im Zuge der Reparaturarbeiten durch den Wirtschaftshof wurden weitere Schäden bei tragenden Teilen sichtbar die ohne Demontage nicht ersichtlich waren.

Der Wirtschaftshof hat das Baumhaus aus Sicherheitsgründen bereits abgebaut und nun soll ein neues Baumhaus, das zum Seiledschungel passt, angeschafft werden.

Folgend Angebote wurden eingeholt:

Fa. Freispiel, 1230 Wien, Baumhaus Sissy	€	6.354,00 inkl. MwSt.
<u>Montage</u>	€	<u>1.602,00 inkl. MwSt.</u>
Gesamt	€	7.956,00 inkl. MwSt.
Fa. Kompan, 1030 Wien, Baumhaus Affenturm	€	9.264,00 inkl. MwSt. und Montage
Fa. Fritz Friedrich, Baumhaus Rax	€	7.875,60 inkl. MwSt.
<u>Montage</u>	€	<u>2.400,00 inkl. MwSt.</u>
Gesamt	€	10.275,60 inkl. MwSt.

Vergabevorschlag: Es soll das Baumhaus der Fa. Fritz Friedrich angeschafft werden, da dies als einziges der angebotenen Elemente mit den bestehenden Seiledschungel kompatibel ist.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/8150-0500 „Sonderanlagen“, VA 2023 (gemäß Konzeptliste) € 11.000,00.

Lieferung, Montage und Rechnungslegung erfolgen erst nach dem 01.01.2023.

Antrag:

Da das Baumhaus Rax von der Fa. Fritz Friedrich den vorherigen Baumhaus sehr ähnlich ist und auch der bereits vorhandene Seiledschungel problemlos angeschlossen werden kann, soll das Baumhaus bei der Fa. Fritz Friedrich angekauft werden.

Die Anschaffungskosten sollen der Kostenstelle „Sonderanlagen“ 1/8150-0500 entnommen werden. VA 2023 (gemäß Konzeptliste) € 11.000,00.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.8.2 Neuerrichtung des Brunnens am städtischen Friedhof in Neunkirchen

Sachverhalt:

Das bestehende Brunnenbecken am städtischen Friedhof, zwischen der Aufbahrungshalle und dem neu errichteten Nebengebäude, soll abgetragen und durch ein neues ersetzt werden.

Das bestehende Betonbecken wird dabei durch ein Steinbecken aus poliertem, dunkelgrauem Granit (inkl. Wassernutfräsung und wasserdichtem Anstrich) ersetzt sowie über der Wasserzuleitung mittig des Beckens wird eine Kugel (18 cm Durchmesser) aus Rosenquarz platziert. Das Becken ist quadratisch mit einer Seitenlänge von 60 cm.

Dafür liegt ein Angebot, vom 04.11.2022, der Fa. Stein Werk (Gerald Hofbauer, Steinmetzbetrieb) mit folgenden Positionen vor:

€	1.340,00	Becken aus politieren, dunkelgrauen Granit (60 x 60 cm)
€	1.300,00	Kugel aus Rosenquarz (D 18 cm)
€	600,00	Umbau- und Renovierungsarbeiten (Schlosser)
€	700,00	Arbeitszeit Stein Werk
€	3.940,00	inkl. MwSt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Stein Werk (Gerald Hofbauer, Steinmetzbetrieb) gem. dem Angebot vom 04.11.2022 für die Neuerrichtung des Brunnens am städtischen Friedhof in Neunkirchen beauftragen.

Die Bedeckung erfolgt über die HHSt. 1/817000-614000 (Instandhaltung von Gebäuden) im VA 2023.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6 BGM-AGENDEN

6.1 Begräbnis von Bürgermeister a.D. Felix Rigler

Sachverhalt:

Bürgermeister a.D. und Ehrenbürger Felix Rigler verstarb am 21. November 2022 im 92. Lebensjahr. Felix Rigler war von 1965 an Mitglied des Gemeinderates der Stadt Neunkirchen. In der Zeit von 16.03.1984 bis 09.09.1993 bekleidete er das Amt des Bürgermeisters.

Im Jahr 1993 wurde ihm für seine Verdienste um Neunkirchen der Ehrenring der Stadt verliehen und am 28.10.2010 wurde ihm per einstimmigen Beschluss des Gemeinderates die Ehrenbürgerschaft verliehen.

Ehrenbürger Bürgermeister a.D. Felix Rigler hat ein Ehrengrab – Grabstätte M7004 (Gruft) - am städtischen Friedhof erhalten und wurde im Rahmen einer Trauersitzung, anschließender Messe in der kath. Kirche und anschl. Einsegnung am Friedhof würdig verabschiedet.

Entsprechend § 11 Abs. (1) und (2) der gültigen Friedhofsordnung für den Stadtfriedhof Neunkirchen, kann der Gemeinderat unter Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Gemeinderates, ein

Ehrengrab für einen Zeitraum von mindestens 40 Jahren bis zur Friedhofsdauer, für den Verstorbenen selbst oder auch für ihn und Familienangehörige, widmen.

Mit einem solchen Beschluss entfällt die Entrichtung von Friedhofsgebühren für diese Grabstätte und gleichzeitig hat die Stadtgemeinde die Bereitstellung, Instandhaltung und Betreuung des Ehrengrabes zu übernehmen. Diese Verpflichtung umfasst auch die Errichtung und Erhaltung eines Grabdenkmals

Bisher gewidmete Ehrengräber, in denen jeweils auch die engsten Angehörigen der Geehrten beigesetzt sind, wurden auf Friedhofsdauer gewidmet und werden durch die Friedhofsverwaltung ständig gepflegt und instandgehalten.

Für den Grabstein und die Sanierung des bestehenden Grabdenkmals liegt der Friedhofsverwaltung eine Kostenschätzung vor, welche die Firma Steinwerk Hofbauer, Neunkirchen im Auftrag der Stadtgemeinde angefertigt hat. Diese Kostenschätzung beläuft sich auf € 4.800,00 inkl. MwSt. Die Kosten dieser Pflege und Instandhaltung gehen zu Lasten der betreffenden HHKonten des Stadtfriedhofes.

Darüber hinaus sollen auch die Begräbniskosten übernommen werden. Für das Begräbnis liegt der Stadtgemeinde Neunkirchen eine Kostenschätzung vor, welche die Neunkirchner Wirtschaftsbetriebe GmbH, Bestattung, im Auftrag der Stadtgemeinde angefertigt hat. Diese Kostenschätzung beläuft sich auf € 8.125,30.

Die Gravur des Bürgermeisterdenkmals wird gemäß dem Telefonat mit der Firma Reichel kostenlos durchgeführt.

Die Kosten des Begräbnisses und des Ehrengrabes (brutto) setzen sich wie folgt zusammen:

Grabstelle (Sanierung der bestehenden Grabstätte), Kostenschätzung	€	4.800,00
Begräbniskosten (gesamt), Kostenschätzung	€	8.125,30
Gravur Bgm-Denkmal		kostenlos
Musikalische Umrahmung Trauersitzung		kostenlos
<u>Verpflegungen, Kostenschätzung</u>	€	<u>1.000,00</u>
<u>Summe</u>	€	<u>13.925,30</u>

Die Bedeckung der Kosten der Pflege, Instandhaltung und der Sanierung / Errichtung erfolgen unter den HHStellen des Stadtfriedhofes.

Die Bedeckung der Begräbniskosten inkl. Rahmenprogramm erfolgt unter der neu zu schaffenden HHStelle 1/0620-7280 Ehrenbegräbnisse.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich beschließen:

- Die Grabstätte (Gruft) M7004 wird als Ehrengrab auf Friedhofsdauer gewidmet.
- In die Grabstätte (Gruft) kann noch eine Person (seine Ehefrau) beigesetzt werden.
- Die Kosten des Grabsteines und der Sanierung der bestehenden Grabausstattung wird mit einem Kostenrahmen von **€ 4.800,00 inkl. MwSt.** durch die Stadtgemeinde Neunkirchen übernommen.
- Die Friedhofsverwaltung wird mit der ständigen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte (Gruft) beauftragt.
- Die Bedeckung der Kosten der Pflege, Instandhaltung und der Sanierung / Errichtung erfolgen

- unter den HHStellen des Stadtfriedhofes.
- Die gesamten Begräbniskosten werden mit einem Kostenrahmen vom **€ 8.125,30 inkl. MwSt.** durch die Stadtgemeinde Neunkirchen übernommen.
 - Die Kosten der Verpflegung in der Höhe von **€ 1.000,00 inkl. MwSt.** werden durch die Stadtgemeinde Neunkirchen getragen.
 - Die Bedeckung der Begräbniskosten inkl. Rahmenprogramm erfolgt unter der neu zu schaffenden HHStelle 1/0620-7280 Ehrenbegräbnisse.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.2 Neuerrichtung des Spielplatzes im Stadtpark von Neunkirchen

Sachverhalt:

Im Zuge der allgemeinen Attraktivierung des Stadtparks soll auch der bestehende Spielplatz im Stadtpark neugestaltet werden. Dazu wurde über das Spielplatzbüro des Landes NÖ eine kostenlose Spielraumberatung in Anspruch genommen. Im Zuge dessen wurde auch eine Gestaltungsskizze erarbeitet, wobei der Fokus des neuen Spielplatzes auf Kleinkinder gelegt wurde. Während der Zeit dieser Spielraumberatung gab es dazu auch zwei Sitzungen des Spielplatzbeirates am 11.05.2021 sowie am 21.06.2021.

Auf Grundlage der erarbeiteten Gestaltungsskizze wurden insgesamt vier Firmen zu einer Angebotslegung eingeladen. In mehreren politischen Vorberatungsgesprächen sowie in der Sitzung des Spielplatzbeirates vom 20.09.2022 wurde sich auf das Angebot der Fa. Freispiel (DHW Vertriebs-GmbH) geeinigt, wobei dieses nur die Kosten der Spielgeräte sowie einer Montageleitung (= keine Komplettmontage) beinhaltet.

In der Sitzung des Spielplatzbeirates vom 20.09.2022 wurde in weiterer Folge die Möglichkeit von etwaigen Förderungen erörtert. Dazu wurde angemerkt, dass es im Zuge des KIP eine 50%ige Förderung für Spielplätze geben würde. Da dieses Programm jedoch im Jahr 2023 nicht mehr zur Verfügung steht, muss daher der Baubeginn noch im Jahr 2022 erfolgen, um diese Förderung lukrieren zu können.

Im Allgemeinen ist es bei KIP-Förderungen besser sämtliche Leistungen extern zu vergeben, da dadurch die lukrierten Fördermittel für die Gemeinde i.d.R. höher ausfallen. Aus diesem Grund wurde von der Fa. Freispiel ein Angebot (07.10.2022) für eine „Komplettmontage“ des Spielplatzes eingeholt.

Fa. Freispiel (Angebot v. 07.10.2022): 98.531,34 € inkl. MwSt.

In diesem Angebot nicht enthalten ist die Demontage der bestehenden Spielgeräte, die Geländemodellierungsarbeiten an den beiden Hügeln sowie die Arbeiten für den Wasseranschluss des Trinkbrunnens.

Für diese Leistungen liegt eine Kostenschätzung des städt. Wirtschaftshofes vor.

Kostenschätzung Wirtschaftshof v. 08.11.2022: 6.700 € (interne Verrechnung)

In der vorläufigen Kostenschätzung des Wirtschaftshofes nicht enthalten sind die Arbeiten für den Wasseranschluss des Trinkbrunnens. Diese Schätzung ist noch ausständig, die Arbeiten können jedoch ebenfalls durch den Wirtschaftshof bzw. durch das Wasserwerk eigenständig erledigt werden.

Somit liegen die ungefähren Gesamtkosten bei 105.231,34 € (inkl. MwSt.). Nach Abzug der KIP-Förderung fallen für die Stadtgemeinde Neunkirchen Kosten von rund 52.615,67 € (inkl. MwSt.) an.

Gemäß einer fraktionsübergreifenden Koordinierung im Zuge der Klubobleute-Besprechung vom 06.10.2022 wurde die Fa. Freispiel bereits mit Schreiben vom 10.10.2022 gem. dem letztgültigen Angebot vom 07.10.2022 beauftragt.

Am 08.11.2022 fand bereits eine vor Ort Besprechung mit einem Vertreter der Fa. Freispiel statt, bei dessen vereinbart wurde, dass die Arbeiten des Wirtschaftshofes in der KW 47 erfolgen werden. Danach erfolgen je nach Witterung die weiteren Arbeiten der Fa. Freispiel. Während der gesamten Bauarbeiten am Spielplatz ist dieser für die Benützung gesperrt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Neuerrichtung des Spielplatzes im Stadtpark mit ungefähren Projektkosten von 105.231,34 € (inkl. MwSt., exkl. KIP-Förderung), gem. dem Angebot der Fa. Freispiel (DHW Vertriebs-GmbH) vom 07.10.2022 sowie gem. der Kostenschätzung des städtischen Wirtschaftshofes vom 08.11.2022, beauftragen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt über die HHSt. 1/815000-006300 (Attraktivierung Stadtpark).

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Wilhelm Haberbichler, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Stadtrat Leopold Berger, DSA.](#)

Gemeinderätin Nina Katzgraber verlässt um 19.40 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.3 Unterführung Raglitzerstraße, Übereinkommen zwischen Land Niederösterreich, Stadtgemeinde Neunkirchen und ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Sachverhalt:

Das Übereinkommen zwischen Land Niederösterreich, Stadtgemeinde Neunkirchen und ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft regelt die Vorgehensweise in Zuge der Auflassung der bestehenden niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen im

- Bahn-km 63,249 und Ersatz mittels Unterführung im Zuge der L4113 (Raglitzerstraße) und im
- Bahn-km 64,043 (Flatzerstraße) - ersatzlose Auflassung.

Die beiliegende Vereinbarung regelt die Ausschreibung- und Ausführungsplanung, die Vergabe, Baudurchführung und die Kostentragung der Eisenbahnkreuzungsauflassungen und -neuerrichtung, sowie die künftigen Eigentumsverhältnisse, die Instandhaltung und Instandsetzung, sowie der Erneuerung und Betreuung der neu geschaffenen Anlagen.

Zu den neu geschaffenen Anlagen zählen insbesondere die Errichtung der neuen Unterführung in Bahn-km 63,271 anstelle der Eisenbahnkreuzung (EK) in Bahn-km 63,249 (L4113) inklusive der Herstellung der Straßen samt dazugehöriger Nebenanlagen.

Darüber hinaus werden Übereinkommen hinsichtlich der Regelung der Grundbereitstellung, der Baustellenabwicklung und der Information der betroffenen Anrainer und Grundeigentümer getroffen.

Die Gesamtkosten des Projektes laut Kostenschätzung vom 07.11.2022 betragen € 9.260.000,00 netto (bzw. € 11.112.000,00 brutto). Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten.

Nachstehende Kosten sind von der Stadtgemeinde Neunkirchen zu tragen:

- die Kosten für die gesamte Grundeinlösen
- die Stromkosten für die zusätzliche Beleuchtung
- Ein Drittel der Planungskosten für Ausschreibungs- und Ausführungsplanung inkl. BauKG
- 100% der Kosten für den erhöhten Geh- und Radweg inkl. Stützmauer und Absturzsicherung sowie aller Radweganbindungen samt Querungshilfen
- 100% der Kosten für die Anbindung sämtlicher Straßenzüge wie Steggasse, Pernersdorferstraße, Spiegelgasse, Raglitzerstraße, Wenischgasse, Lagergasse und des Bahnbegleitweges rdB Richtung Ternitz
- 100% der Kosten der Beleuchtung
- 100% der Kosten für die Wiederherstellung der Anrainerflächen (Zäune, Zufahrten, Grünflächen etc.)

Die Gesamtkosten der Stadt laut Kostenschätzung vom 07.11.2022 betragen € 1.751.000,00 netto (bzw. € 2.102.000,00 brutto).

Mehrkosten durch Zusatzleistungen bzw. Leistungsänderungen werden durch jenen Vertragspartner getragen, dem die Leistung kostenmäßig zugeordnet wurde.

Im Falle einer Ersatzmaßnahme für die ersatzlose Auflassung des Bahnüberganges Flatzerstraße wäre ein eigenes Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde und der ÖBB Infrastruktur AG abzuschließen.

Für die Bedeckung der anfallenden Kosten ist im VA 2024 und den MFP der nachfolgenden Jahre Vorsorge zu treffen.

Das beiliegende Übereinkommen wäre von Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Das beiliegende Übereinkommen zwischen Land Niederösterreich, Stadtgemeinde Neunkirchen und ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft betreffend Auflassung der bestehenden niveaugleichen Eisenbahnkreuzung Raglitzerstraße und Ersatz mittels Unterführung und der ersatzlosen Auflassung des Bahnüberganges Flatzerstraße wird ohne Abänderungen genehmigt.
- Die ordnungsgemäße Unterfertigung nach NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.4 Grundsatzbeschluss Unterführung Flatzerstraße

Sachverhalt:

Die ÖBB Infrastruktur AG beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Neunkirchen, die Niveaufreimachung bestehender Eisenbahnkreuzungen im Zuge der Südbahnstrecke von km 61 bis km 64.

Deshalb soll für die Eisenbahnkreuzung Flatzerstraße eine Lösung erarbeitet werden, um eine Auflassung dieser Eisenbahnkreuzung durch Schaffung einer Ersatzlösung in Form einer Unterführung für den Fußgänger und Radfahrverkehr zu ermöglichen.

Das Büro Schneider (Planer der UF Raglitzerstraße) hat bereits im Auftrag der Stadtgemeinde NK eine Variantenstudie durchgeführt. Es wurden 5 Varianten untersucht, die Variante 5 wurde von allen Fraktionen als die am besten geeignete angesehen.

Der Bereich der Bahnquerung in der Flatzerstraße ist im Radkonzept der Stadtgemeinde Neunkirchen als wichtige Radverbindung ausgewiesen. Als Zielsetzung im Radkonzept 2020 wurde festgeschrieben, die Querungsmöglichkeiten an der Südbahntrasse zu erhalten.

Dieses Konzept dient in weiterer Folge als Grundlage für die vom Land NÖ getragene Rad-Basisnetzplanung, durch welche Fördermittel von 60% der Investitionskosten lukriert werden können. Dies impliziert, dass die restlichen 40 % von der Stadtgemeinde Neunkirchen getragen werden müssen, wobei sämtliche diesbezüglichen Förderungen ausgeschöpft werden müssen (z.B. durch das für 2023 angekündigte Kommunale Investitions Paket – KIP 2023).

Seitens des Landes NÖ wurde das Büro Werner Consult ZT GmbH mit der Basisnetzplanung in der Potential „Neunkirchen West“ beauftragt. Lt. Rücksprache mit Werner Consult ist der Bereich der Bahnquerung Flatzerstraße Teil der Rad-Basisnetz Planung.

Grundsätzlich soll die Unterführung im Zuge des Baus der Bahnunterführung in der Raglitzerstraße durchgeführt werden, da zu diesem Zeitpunkt bereits eine Gleissperre ohnehin erforderlich ist.

Die Planungsleistung hat im Jahr 2023 zu erfolgen und der Bau der Unterführung in den Jahren 2024 bis 2025.

Um diese zeitliche Vorgabe einhalten zu können müssen die Planungsleistungen in der nächsten Gemeinderatssitzung 2023 beschlossen werden.

Die Finanzierungsgespräche mit dem Land NÖ sind zeitnah durchzuführen damit gegenständlicher Bau gemeinsam mit dem Bau der Unterführung in der Raglitzerstraße erfolgen kann.

Der Förderantrag ist gemäß der Richtlinie zur Förderung von Radverkehrsanlagen NÖ (Förderschiene A – Radbasisnetze) bei den zuständigen Stellen des Landes NÖ ist einzureichen.

Es ist ein Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und der ÖBB Infrastruktur AG über die Umsetzung des Bauvorhabens und dessen zukünftiger Erhaltung abzuschließen.

Für die Umsetzung bedarf es separater Gemeinderatsbeschlüsse, die nach dem Vorliegen der Ausgabengenehmigung durch das Land Niederösterreich zu beschließen sind.

Der Beginn des Projekts (Ausschreibung, Detailplanung, Bau etc.) hat erst nach Zusicherung sämtlicher Förderungen sowie nach der Ausgabengenehmigung seitens des Landes NÖ zu erfolgen.

Antrag:

Gemeinderätin Nina Katzgraber nimmt ab 19.43 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Es soll ein Grundsatzbeschluss für den Bau einer Bahnunterführung für Fußgänger und Radfahrer an der Flutzerstraße (Bereich der jetzigen Eisenbahnkreuzung) getroffen werden.

Die Abteilung Bauwesen wird mit der Projektabwicklung auf Basis, der im Motivenbericht genannten Punkte beauftragt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

7 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

7.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderätin Regina Stoll, BA betreffend Prüfungsausschüsse vom 30.11. und 02.12.2022

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss befasste sich in zwei Sitzungen am 30.11.22 und 02.12.22 mit den Themen: Ausschreibungen, Gemdat, Zeiterfassung, Bedeckung und Va 2023.

Der Bürgermeister setzt (gemäß § 45 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung die TO des GR nach Anhörung des Stadtrates fest. STR-Sitzung fand am 05.12.22 statt, fünf Tage davor wird zur STR-Sitzung eingeladen, das war der 30.11.22.

Der PA tagte am 30.11.22 und am 02.12.22 und wurde nicht mehr auf die TO des GR gesetzt, weshalb hiermit ein DR-Antrag gestellt wird, um dennoch die PA-Ergebnisse dem GR zeitnah in der Sitzung am 12.12.2022 zur Kenntnis bringen zu können.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Berichte des Prüfungsausschusses vom 30.11.22 und 02.12.22 auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufzunehmen, um diese zur Kenntnis zu bringen.

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix und Gemeinderat Dipl. Ing. Roland Müller verlassen um 19.45 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix nimmt ab 19.47 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Dipl. Ing. Roland Müller nimmt ab 19.48 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erschöpft.

Um 19:50 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nicht-öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2022 ist separat abgelegt.

Schluss der Sitzung: 19:50 Uhr

Neunkirchen, am 12.12.2022

Geschlossen und gefertigt.

Mag. Christof Holzer eh

Schriftführer

Mag. Babette Eisenkölbl eh

Schriftführer

Gemeinderätin Hildegard Berger eh

VP - Fraktion

Gemeinderätin Gerlinde Metzger eh

SPÖ – Fraktion

Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh

Vorsitzender

Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda eh

GRÜNE - Fraktion

Gemeinderat Markus Lorenz, MA eh

FPÖ - Fraktion